

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Digitalisierung und der mit ihr einhergehende digitale Wandel haben die Lebenswirklichkeiten der Gesellschaft tiefgreifend verändert. Auch die Justiz vollzieht einen digitalen Wandel.

Um das Potential und die Chancen, die die Digitalisierung für die Justiz bietet, noch besser als bisher zu nutzen, müssen alle Akteure möglichst umfassend und medienbruchfrei mit den Gerichten auf elektronischem Weg kommunizieren können. Das ist bislang nur unzureichend der Fall, weil gegenwärtig hauptsächlich nur Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare sowie Behörden über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen.

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen, Verbände sowie andere am Prozessgeschehen Beteiligte, beispielsweise Sachverständige, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder speziell für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit beispielsweise auch Sozialverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, besteht bislang nur die Möglichkeit, mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über den De-Mail-Dienst elektronische Dokumente bei den Gerichten einzureichen. Sowohl die Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen als auch die Nutzung des De-Mail-Systems sind in der Praxis allerdings kaum verbreitet. Sie weisen zudem strukturelle Nachteile auf und sind für eine zukunftsweisende, umfassende elektronische Kommunikation nicht geeignet. Die Übersendung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments etwa eröffnet zwar den Kommunikationskanal in Richtung der Gerichte, die Rückadressierung durch das Gericht ist jedoch nicht möglich. Bei der De-Mail als sicherem Übermittlungsweg bereitet insbesondere die Verwendung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses in strukturierter maschinenlesbarer Form Schwierigkeiten. Die Nutzer von De-Mail-Postfächern können dies derzeit nur mit einem sehr hohen praktischen und technischen Aufwand umsetzen. Weitere Nachteile ergeben sich aus Unterschieden bei der übermittelbaren Nachrichtengröße: Bereits heute muss von der Übermittlung von Dokumenten durch die Justiz an De-Mail-Postfächer abgesehen werden, da in einigen Fällen die zuverlässig übermittlungsfähige Maximalgröße von De-Mail-Nachrichten überschritten würde.

Es bedarf daher der Schaffung zusätzlicher elektronischer Kommunikationswege, um auch diese Personengruppen, Unternehmen, Organisationen und Verbände in die sichere elektronische Kommunikation mit den Gerichten einzubinden.

B. Lösung

Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten wird ausgebaut, indem die digitalen Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten erweitert werden.

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen und Verbände sowie andere professionelle Verfahrensbeteiligte erhalten zum einen die Möglichkeit, möglichst kostenneutral über ein neues besonderes elektronisches Postfach mit den Gerichten auf sicherem Wege zu kommunizieren. Dafür wird ein sogenanntes besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (kurz: eBO) geschaffen. Das eBO ermöglicht sowohl den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte sowie die Zusendung elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber. Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zu errichtenden Nutzerkonten des Portalverbundes nach § 2 OZG in die Kommunikation mit den Gerichten einzubinden.

Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für die wirksame elektronische Übermittlung von Dokumenten hinsichtlich der Einhaltung bestimmter technischer Anforderungen abgesenkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Inwieweit dem Bund zusätzliche Haushaltsausgaben für die Anbindung der Nutzerkonten nach dem OZG oder entsprechende Schnittstellen für die Bundesgerichte entstehen, ist noch nicht abschätzbar. Das Gesetz begründet keine unmittelbare Verpflichtung für die Einrichtung der neuen elektronischen Kommunikationsstrukturen mit der Justiz. Es ist nicht absehbar, wann und in welcher Form technische Umsetzungen auf Bundesebene erfolgen. Die bisherigen Planungen befinden sich erst am Anfang. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Ob und in welchem Umfang Mehrausgaben für die Länderhaushalte entstehen, lässt sich derzeit aus denselben Gründen nicht näher beziffern. Der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand kann auch mögliche zusätzliche Haushaltsausgaben bei den Ländern zur Folge haben, diese sind letztlich jedoch nicht bezifferbar. Den möglichen zusätzlichen Haushaltsmehrausgaben stehen mögliche Einsparungen in den Länderhaushalten in nicht bezifferbarer Größenordnung gegenüber, die auf den Wechsel der Gerichte von der Postzustellung auf die elektronische Zustellung zurückgehen.

E. Erfüllungsaufwand

Den für die Implementierung der neu geschaffenen Übermittlungswege entstehenden Belastungen stehen Entlastungen durch erhebliche Sachkosteneinsparungen gegenüber, welche dadurch zu erwarten sind, dass Übermittlungen in Papierform langfristig durch die elektronische Übermittlung ersetzt werden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Nutzung des eBO oder der Nutzerkonten nach dem OZG ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend und zudem kostenfrei möglich. Insbesondere können sich Bürgerinnen und Bürger dafür kostenfrei über die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises („eID“) ihres Personalausweises, ihrer eID-Karte oder ihres elektronischen Aufenthaltstitels erstidentifizieren. Durch die mit einer Nutzung der neuen elektronischen Übermittlungswege verbundene Einsparung von Sachkosten werden Bürgerinnen und Bürger mit insgesamt circa 7,5 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten lediglich erweitert und keine Nutzungspflicht statuiert.

Für die zur Nutzung der neuen elektronischen Kommunikationswege erforderliche Erstidentifizierung entstehen der Wirtschaft Kosten in Höhe von einmalig ungefähr 50 Euro (gegebenenfalls zuzüglich 25 Euro), sofern die Erstidentifizierung vor einer Notarin oder einem Notar vorgenommen wird. Bei der alternativen Erstidentifizierung über ein qualifiziertes elektronisches Siegel können für eine Einzelplatzlösung Kosten in Höhe von etwa 357 Euro jährlich entstehen; für eine sogenannte Multicard, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden kann, können Kosten in Höhe von etwa 714 Euro jährlich entstehen.

Dem steht durch die mit der Nutzung der neuen elektronischen Kommunikationswege verbundene Einsparung von Sachkosten eine Entlastung in Höhe von insgesamt etwa 1,2 Millionen Euro pro Jahr gegenüber.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die jährliche Entlastung der Wirtschaft um 1,2 Millionen Euro durch eine kostengünstigere Form der Informationsübermittlung ist als eine Entlastung von Bürokratiekosten zu erfassen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Nutzung des eBO oder für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über Nutzerkonten nach dem OZG erforderlichen Komponenten sind in weiten Teilen schon vorhanden oder müssen nur punktuell weiterentwickelt werden.

Da sich die Planungen der Länder hinsichtlich der Anbindung der Nutzerkonten nach dem OZG an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) in einigen Ländern noch im Anfangsstadium befinden, ist der für die Anbindung

anfallende bundesweite Gesamtkostenaufwand derzeit noch nicht konkret bezifferbar. Der Kostenaufwand für die Implementierung der neuen sicheren Übermittlungswege kann daher nur geschätzt werden. Eine Bewertung liegt bislang nur vom Land Bayern vor. Danach wird für Bayern mit einer einmaligen Belastung in Höhe von 60 000 Euro und einer jährlichen Belastung in Höhe von 760 000 Euro gerechnet.

Dem stehen Entlastungen gegenüber, die durch den Wechsel von der Postzustellung auf die elektronische Zustellung realisiert werden können. Die Gerichte werden dadurch mit mindestens 15 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für die sozialen Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. April 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit
den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 IS. 431; 2007 IS. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 130a werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Die Angaben zu den §§ 173 bis 176 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 173 Zustellung elektronischer Dokumente
 - § 174 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
 - § 175 Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis
 - § 176 Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag“.
2. § 130a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
 - 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.
- 3. In § 168 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „175“ durch die Angabe „176 Absatz 1“ ersetzt.
 - 4. Nach § 172 wird folgender § 173 eingefügt:

„§ 173

Zustellung elektronischer Dokumente

- (1) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden.
 - (2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:
 - 1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sowie
 - 2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.
 - (3) Die elektronische Zustellung an die in Absatz 2 Genannten wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen, das an das Gericht zu übermitteln ist. Für die Übermittlung ist der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Stellt das Gericht keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung, so ist dem Gericht das elektronische Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.
 - (4) An andere als die in Absatz 2 Genannten kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Verfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg als erteilt. Andere als natürliche Personen können die Zustimmung auch allgemein erteilen. Ein elektronisches Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach als zugestellt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“
- 5. Der bisherige § 173 wird § 174.
 - 6. Der bisherige § 174 wird aufgehoben.
 - 7. Die §§ 175 und 176 werden wie folgt gefasst:

„§ 175

Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis

- (1) Ein Schriftstück kann den in § 173 Absatz 2 Genannten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (2) Eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch durch Telekopie erfolgen. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet werden und die absendende

Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(3) Die Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekennnis nachgewiesen.

(4) Das Empfangsbekennnis muss schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) an das Gericht gesandt werden.

§ 176

Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag

(1) Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

(2) Wird zur Zustellung eines Schriftstücks der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, so übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde. Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.“

8. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn Schriftstücke aufgrund solcher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post zugestellt werden dürfen, dann soll dies durch Einschreiben mit Rückschein oder mittels eines gleichwertigen Nachweises bewirkt werden, anderenfalls soll die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden des fremden Staates erfolgen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Rückschein“ die Wörter „oder ein gleichwertiger Nachweis“ eingefügt.

9. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gelten § 173 Absatz 1 und § 175 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Nachweis der Zustellung eines Schriftstücks genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis desjenigen Anwalts, dem zugestellt worden ist.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 175 Absatz 4“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zustellung eines elektronischen Dokuments ist durch ein elektronisches Empfangsbekennnis in Form eines strukturierten Datensatzes nachzuweisen.“

10. Dem § 278 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 128a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.“
11. § 753 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die nach Satz 1 elektronisch eingereichten Dokumente kann der Gerichtsvollzieher elektronisch zustellen; § 173 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.
2. In § 111k Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gilt § 174“ durch die Wörter „gelten die §§ 173 und 175“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 14b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 14b

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden

(1) Werden schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

(2) Andere Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sollen als elektronisches Dokument übermittelt werden. Werden sie nach den allgemeinen Vorschriften übermittelt, ist auf Anforderung ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Artikel 4

Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Kapitels 4“ durch „Kapitels 5“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das elektronische Dokument soll den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 bekanntgemachten technischen Standards entsprechen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Anforderungen“ durch das Wort „Standards“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Anforderungen an“ durch die Wörter „Standards für“ ersetzt und werden vor dem Wort „Bearbeitung“ die Wörter „Eignung zur“ eingefügt.

- bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. die technischen Eigenschaften der elektronischen Dokumente.“
 - c) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Anforderungen“ durch das Wort „Standards“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „(Postfachinhaber)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. Nach § 9 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

„Kapitel 4

Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach; Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos

§ 10

Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach

(1) Natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen können zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach verwenden,

1. das auf dem Protokollstandard OSCl oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,
2. bei dem die Identität des Postfachinhabers festgestellt worden ist,
3. bei dem der Postfachinhaber in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen ist,
4. bei dem sich der Postfachinhaber beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisiert und
5. bei dem feststellbar ist, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde.

(2) Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach muss

1. über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, eines besonderen elektronischen Notarpostfachs oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs aufzufinden,
2. für Inhaber besonderer elektronischer Anwaltspostfächer, besonderer elektronischer Notarpostfächer oder besonderer elektronischer Behördenpostfächer adressierbar sein und
3. barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

§ 11

Identifizierung und Authentisierung des Postfachinhabers

(1) Die Länder oder mehrere Länder gemeinsam bestimmen jeweils für ihren Bereich eine öffentlich-rechtliche Stelle, die die Freischaltung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veranlasst.

(2) Der Postfachinhaber hat im Rahmen der Identitätsfeststellung seinen Namen und seine Anschrift nachzuweisen. Der Nachweis kann nur durch eines der folgenden Identifizierungsmittel erfolgen:

1. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
2. ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44),
3. bei öffentlich bestellten oder beeidigten Personen, die Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbringen, eine Bestätigung der nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder dem jeweiligen Landesrecht für die öffentliche Bestellung und Beeidigung dieser Personen zuständigen Stelle, auch hinsichtlich der Angaben zu Berufsbezeichnung sowie zur Sprache, für die die Bestellung erfolgt,
4. bei Gerichtsvollziehern eine Bestätigung der für ihre Ernennung zuständigen Stelle, auch hinsichtlich der Dienstbezeichnung, oder
5. eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Erklärung über den Namen und die Anschrift des Postfachinhabers sowie die eindeutige Bezeichnung des Postfachs.

Eine nach Satz 2 Nummer 5 angegebene geschäftliche Anschrift ist durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 1 der Bundesnotarordnung, einen amtlichen Registerausdruck oder eine beglaubigte Registerabschrift nachzuweisen. Geht eine angegebene geschäftliche Anschrift nicht aus einem öffentlichen Register hervor, so stellt die Stelle nach Absatz 1 diese durch geeignete Maßnahmen fest. Die Übermittlung von Daten nach Satz 2 Nummer 3 bis 5 an die in Absatz 1 genannte öffentlich-rechtliche Stelle erfolgt in strukturierter maschinenlesbarer Form. Im Fall des Satzes 2 Nummer 5 ist der öffentlich-rechtlichen Stelle zusätzlich eine öffentlich beglaubigte elektronische Abschrift der Erklärung zu übermitteln.

(3) Der Postfachinhaber hat sich beim Versand eines elektronischen Dokuments zu authentisieren durch

1. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
2. ein Authentisierungszertifikat, das auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit nach dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gespeichert ist, oder
3. ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat, das über Dienste validierbar ist, die über das Internet erreichbar sind.

§ 12

Änderung von Angaben und Löschung des Postfachs

(1) Bei Änderung seiner Daten hat der Postfachinhaber unverzüglich die Anpassung seines Postfachs bei der nach § 11 Absatz 1 bestimmten Stelle zu veranlassen. Das betrifft insbesondere die Änderung seines Namens oder seiner Anschrift, bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen auch bei der Änderung des Sitzes.

(2) Der Postfachinhaber kann jederzeit die Löschung seines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veranlassen.

§ 13

Elektronische Kommunikation über den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos

(1) Zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg kann der Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes genutzt werden, wenn bei diesem Postfach- und Versanddienst

1. eine technische Vorrichtung besteht, die auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,
2. die Identität des Nutzers des Postfach- und Versanddienstes durch ein Identifizierungsmittel nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 festgestellt ist,
3. der Nutzer des Postfach- und Versanddienstes sich beim Versand eines elektronischen Dokuments entsprechend § 11 Absatz 3 authentisiert und
4. feststellbar ist, dass das elektronische Dokument von dem Nutzer des Postfach- und Versanddienstes versandt wurde.

(2) Der Postfach- und Versanddienst muss barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.“

6. Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5.
7. Der bisherige § 10 wird § 14 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kapitel 2 und 3“ durch die Wörter „Kapitel 2 bis 4“ ersetzt.
8. Der bisherige § 11 wird § 15.
9. Das bisherige Kapitel 5 wird aufgehoben.

Artikel 5**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Absatz 7 werden die Wörter „Die Vorschriften des §“ durch die Wörter „Die Vorschriften der §§ 46c bis 46f,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „und der §§ 62 und 63 über“ die Wörter „den elektronischen Rechtsverkehr,“ eingefügt.
2. In § 72 Absatz 6 werden die Wörter „Die Vorschriften des §“ durch die Wörter „Die Vorschriften der §§ 46c bis 46f,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „und des § 63 dieses Gesetzes über“ die Wörter „den elektronischen Rechtsverkehr,“ eingefügt.
3. § 80 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für das Beschlussverfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften entsprechend, soweit sich aus den §§ 81 bis 84 nichts anderes ergibt.“
4. § 87 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für das Beschwerdeverfahren gelten die für das Berufungsverfahren maßgebenden Vorschriften sowie die Vorschrift des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 88 bis 91 nichts anderes ergibt.“
5. § 90 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 92 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die für das Revisionsverfahren maßgebenden Vorschriften sowie die Vorschrift des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 93 bis 96 nichts anderes ergibt.“
7. In § 97 Absatz 2a Satz 1 und § 98 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 90 Absatz 3,“ gestrichen.

Artikel 6

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46c wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.
2. In § 50 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§§ 173, 175 und 178 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022

Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46g Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 64 Absatz 7 wird die Angabe „46f“ durch die Angabe „46g“ ersetzt.
3. In § 72 Absatz 6 wird die Angabe „46f“ durch die Angabe „46g“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026

§ 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46g

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“

Artikel 9

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 174,“ durch die Angabe „§§ 173, 175 und“ ersetzt.
2. § 65a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts.“
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.

Artikel 10

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022

In § 65d Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 11

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026

§ 65d des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 65d

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“

Artikel 12

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

- b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“

3. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.

Artikel 13

Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2022

In § 55d Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 14

Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026

§ 55d der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 55d

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“

Artikel 15

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 52a der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

- b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

- „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“

3. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.

Artikel 16

Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2022

In § 52d Satz 2 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 17

Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026

§ 52d der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 52d

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“

Artikel 18

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 30 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 174, 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 67 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1924) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 173 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 174 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

In § 31 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 174 und 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

In § 1a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 174 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Zustellungsvordruckverordnung

In § 1 Nummer 2 der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1017), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 176 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 176 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Grundbuchordnung

In § 140 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 174 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 173 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 77a Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Patentanwaltsordnung

In § 28 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 174, 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 60 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 173 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 174 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 3, 7, 10, 13 und 16 treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Artikel 8, 11, 14 und 17 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für die elektronische Kommunikation mit der Justiz sind gesetzliche Vorgaben geschaffen worden (unter anderem § 130a Zivilprozessordnung, § 14 Gesetz für Familiensachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 55a Verwaltungsgerichtsordnung, § 46c Arbeitsgerichtsgesetz, § 65a Sozialgerichtsgesetz, § 52a Finanzgerichtsordnung, § 32a Strafprozessordnung und § 110c Ordnungswidrigkeitengesetz). Dabei wurde geregelt, dass Dokumente an die Gerichte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müssen.

Mit den Komponenten der Infrastruktur der elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) werden solche sicheren Übermittlungswege bereitgestellt. Hierüber können bei Einhaltung bestimmter Vorgaben Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle Gerichte schnell und sicher übermittelt werden.

Innerhalb der EGVP-Infrastruktur sind besondere elektronische Postfächer als sichere Übermittlungswege bisher nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (besonderes elektronisches Anwaltspostfach, beA), für Notarinnen und Notare (besonderes elektronisches Notarpostfach, beN) und für Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (besonderes elektronisches Behördenpostfach, beBPo) gesetzlich geregelt und eingerichtet worden. Diese Postfächer stellen die wechselseitige und medienbruchfreie Kommunikation der Justiz mit einem Großteil der sogenannten „professionellen“ Verfahrensbeteiligten sicher, ohne zugleich hohe Kostenaufwände für die Justiz durch die Bereitstellung und Pflege technischer Infrastrukturen oder die Durchführung von Identifizierungen der Inhaberinnen und Inhaber der Postfächer zu generieren.

Ein elektronischer Versand von Dokumenten außerhalb dieser genannten Postfächer oder eines De-Mail-Kontos bedarf hingegen einer qualifizierten elektronischen Signatur jedes einzelnen Dokuments durch die Absendenden. Soweit keine besonderen elektronischen Postfächer oder De-Mail-Konten bestehen, kann zudem keine initiale Adressierung oder Rückadressierung der Beteiligten erfolgen.

Die Hürden bei der Übermittlung elektronischer Dokumente für Beteiligte, die bisher keinen Zugang zu einem sicheren Übermittlungsweg haben, erschweren den elektronischen Rechtsverkehr. Sie sollen durch Einrichtung weiterer sicherer Übermittlungswege für alle Beteiligten abgebaut werden.

Durch die Einrichtung eines besonderen elektronischen Postfachs für natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach – eBO) und die Anbindung der nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgesehenen Nutzerkonten nach § 2 Absatz 5 OZG wird der Kreis der zum elektronischen Rechtsverkehr Befähigten erheblich ausgeweitet. Auf breiter Basis können damit Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Verbände und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte wie beispielsweise Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Betreuerinnen und Betreuer, Insolvenzverwalterinnen und -verwalter oder Steuerberaterinnen und Steuerberater Dokumente auf elektronischem Weg an die Gerichte übersenden und auch umgekehrt von den Gerichten elektronisch adressiert werden. Der Zugang zum Recht wird auf zusätzliche digitale Zugangsmöglichkeiten erstreckt. Auf diese Weise werden Medienbrüche bei der elektronischen Aktenbearbeitung vermieden, Arbeitsabläufe optimiert und Verfahren effizienter.

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) ist bislang nicht klar geregelt, dass die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr in den §§ 46c bis 46g ArbGG auch im arbeitsgerichtlichen Berufungs- und Revisionsverfahren sowie im Beschlussverfahren Anwendung finden, da sich die Normen im Unterabschnitt für den ersten Rechtszug befinden. Ein Verweis auf diese Vorschriften ist im Berufungs- und Revisionsrecht sowie im Beschlussverfahren des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht enthalten.

Zudem sind die Verweise für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren auf einzelne Vorschriften des Urteilsverfahrens unvollständig. Die Rechtsprechung hat sich im Wesentlichen damit beholfen, die Vorschriften des Urteilsverfahrens generell anzuwenden, soweit sie dem Wesen des Beschlussverfahrens nicht widersprechen.

Daher sollen die entsprechenden Verweisnormen im Arbeitsgerichtsgesetz angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Weitere Öffnung der Justiz für elektronische Eingänge

Der Entwurf regelt die Einrichtung weiterer sicherer Übermittlungswege für Bürgerinnen, Bürger, Organisationen, Verbände und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte wie beispielsweise Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Betreuerinnen und Betreuer. Innerhalb der bestehenden EGVP-Infrastruktur wird ihnen die Einrichtung eines eigenen besonderen Postfachs (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach – eBO) ermöglicht, über das sowohl der elektronische Versand als auch der Empfang elektronischer Dokumente auf schriftformersetzende Weise mit den Gerichten möglich sein werden. Die Nutzerkonten, die nach dem Onlinezugangsgesetz innerhalb eines Portalverbunds eingerichtet werden können, werden ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen als sichere Übermittlungswege zugelassen.

Dazu soll in der Zivilprozessordnung und den anderen Verfahrensordnungen an die bestehenden technikneutralen Regelungen angeknüpft werden, die bereits eine elektronische Kommunikation sowohl per De-Mail als auch über das EGVP oder andere sichere elektronische Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung zugelassen sind, ermöglichen. Den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) entsprechend soll es weiterhin möglich sein, elektronische Dokumente einzureichen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden. Wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg an die Justiz übermittelt wird, ist die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur hingegen für eine Formwahrung nicht erforderlich.

Beide neuen Übermittlungswege setzen hinreichend sichere Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren voraus, an die die sichere Übermittlung mit einem hohen Vertrauensstandard anknüpfen kann. Die Einzelheiten sollen in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), die entsprechend ergänzt wird, geregelt werden.

2. Fortentwicklung des Zustellungsrechts

Die Justiz übermittelt Urteile, Beschlüsse, Schriftsätze, Verfügungen und Ladungen vielfach noch in Papierform. Nunmehr wird das Zustellungsrecht weiter an die neuen digitalen Entwicklungen angepasst. Gerichtliche Dokumente können künftig auch über das EGVP an das neu zu errichtende besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) bei entsprechender Zustimmung rechtssicher, schnell und kostengünstig zugestellt werden. Dazu bedarf es einer Vereinfachung des elektronischen Zustellungsnachweises. Hier kann die Funktionalität einer vom Empfängerpostfach automatisiert übermittelten Eingangsbestätigung genutzt werden.

3. Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz

Die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes dient der Klarstellung, dass die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs in den § 46c bis § 46g ArbGG auch für das arbeitsgerichtliche Berufungs- und das Revisionsverfahren gelten. Hierzu werden die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs in die Aufzählung der jeweiligen Verweisnormen aufgenommen.

Für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren wird der jeweilige Verweis auf einzelne Vorschriften des Urteilsverfahrens aufgehoben, so dass ein genereller Verweis entsteht. Durch die Einschränkung des jeweiligen zweiten Halbsatzes sowie der nur entsprechenden Anwendbarkeit können die Besonderheiten des Beschlussverfahrens entsprechend der bisherigen Rechtsprechung weiterhin berücksichtigt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen der Prozessordnungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (gerichtliches Verfahren). Für die Änderungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs folgt die Kompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesweit einheitliche Regelung ist wegen des damit verbundenen Zugangs zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse als bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Die Folgeänderungen werden auf die Gesetzgebungskompetenzen der Stammgesetze gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Europäische Union hat durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie, ABl. L 013 vom 19.1.2000 S. 12-20) einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz elektronischer Signaturen geschaffen, welcher in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2001 unter anderem durch das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) umgesetzt wurde. Am 1. Juli 2016 wurde das Signaturgesetz weitgehend durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung; ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73–114) verdrängt, die die Signaturrichtlinie aufhob. Die eIDAS-Verordnung hindert den nationalen Gesetzgeber nicht daran, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch andere Verfahren der elektronischen Kommunikation mit Behörden zuzulassen. Der Entwurf steht daher im Einklang mit dieser Verordnung.

Der Entwurf, insbesondere die darin enthaltene Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf führt – über die mit dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs einhergehenden Vereinfachungen hinaus – zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Hervorzuheben sind hierbei der weitgehende Verzicht auf Ausfertigungen sowie die Erleichterung der elektronischen Zustellung.

Die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes dient der Rechtsklarheit, da hierdurch kenntlich gemacht wird, welche Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs für das arbeitsgerichtliche Berufungs- und Revisionsverfahren anwendbar sind. Für das Beschlussverfahren wird ein genereller Verweis auf die Vorschriften des Urteilsverfahrens aufgenommen, so dass bisherige Rechtsprechung kodifiziert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere trägt der Entwurf zur Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege bei, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 ist. Die Wirkungen des Entwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung. Der elektronische Rechtsverkehr wird gestärkt und dabei insbesondere die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte verbessert und beschleunigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Inwieweit dem Bund zur Bereitstellung der in diesem Gesetz genannten technischen Infrastrukturen zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen, ist noch nicht abschätzbar. Zumindest würden sich solche nicht als unmittelbare Folge des Gesetzes darstellen. Dieses regelt zwar die Rahmenbedingungen für die Zulassung und Nutzung weiterer sicherer Übermittlungswege. Aus dem Gesetz selbst erwächst jedoch keine unmittelbare Verpflichtung für die Einrichtung der neuen elektronischen Kommunikationsstrukturen mit der Justiz. Eine unmittelbare Auswirkung auf den Bundeshaushalt ergibt sich daher nicht.

Die Zulassung des Nutzerkontos eines Verwaltungsportals nach dem OZG als sicheren Übermittlungsweg verpflichtet den Bund ebenfalls nicht unmittelbar, eine entsprechende Implementierung vorzunehmen. Dementsprechend sind die Überlegungen und Planungen zu dem Umfang, in dem eine Anbindung der Nutzerkonten nach dem OZG an Schnittstellen von Bundesgerichten etwa erfolgen soll, noch nicht abgeschlossen. Inwieweit für den Bund in Form von Mehraufwand für die Anbindung der Nutzerkonten nach dem OZG oder entsprechende Schnittstellen für die Bundesgerichte zukommt, ist in diesem Zusammenhang daher noch nicht abschätzbar. Projektplanungen und Umsetzungsmaßnahmen sind inhaltlich und zeitlich noch nicht abgeschlossen. Eine Kalkulation zum Zeitpunkt und Umfang sowie den daraus folgenden Kostenfragen erforderlicher technischer Umsetzungen kann noch nicht erfolgen.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Ob und in welchem Umfang Mehrausgaben für die Länderhaushalte entstehen, lässt sich derzeit aus denselben Gründen nicht näher beziffern. Auch für die Länder folgt keine unmittelbare Verpflichtung zur Bereitstellung der technischen Infrastrukturen aus diesem Gesetz. Die Planungs- und Umsetzungsarbeiten zur Einbindung elektronischer Kommunikationsstrukturen befinden sich in Stadien, in denen eine sichere Kostenprognose nicht oder nur punktuell möglich ist. Mögliche zusätzliche Haushaltsausgaben der Länder sind aufgrund des unter VI.4.c) dargestellten Erfüllungsaufwandes anzunehmen, aber können nicht näher dargestellt werden. Soweit sich entsprechende Folgekosten für die Länderhaushalte ergeben, stehen diesen Belastungen und möglichen zusätzlichen Haushaltsmehrausgaben allerdings Einsparungen in ebenfalls noch nicht bezifferbarer Größenordnung gegenüber. Diese folgen aus der Einsparung von Ressourcen, die bei den Gerichten derzeit sowohl für den analogen Versand wie auch für die Umwandlung von Medienbrüchen aufgewendet werden müssen.

4. Erfüllungsaufwand

Sowohl für die Implementierung des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) als auch für die Ermöglichung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über Nutzerkonten nach dem OZG sind lediglich punktuelle Anpassungen der bestehenden digitalen Strukturen erforderlich. Die für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden notwendige Infrastruktur – das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) – ist bereits vorhanden. Dementsprechend beschränkt sich der durch den Entwurf entstehende Kostenaufwand auf die Kosten der notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen.

Damit Verfahrensbeteiligte über das eBO und über Nutzerkonten nach dem OZG sicher mit der Justiz kommunizieren können, müssen im Wesentlichen drei Komponenten vorhanden sein:

- Es muss ein Intermediär (Server) vorhanden sein, auf dem Nachrichten bis zur Abholung durch den Empfänger gespeichert werden.
- Der Nutzer muss im sogenannten SAFE-Verzeichnis der Justiz erfasst werden. Hierfür ist eine Erstidentifizierung erforderlich, durch die sichergestellt wird, dass der im Verzeichnis angegebene Postfachinhaber mit dem tatsächlichen Postfachinhaber übereinstimmt.
- Es ist eine EGVP-Empfangs- und Sendekomponente – das heißt ein (Dritt-)Programm (OSCI-Client) oder eine Web-Oberfläche – erforderlich.

Der dadurch entstehende Kostenaufwand wird durch die erheblichen Einsparungen kompensiert, welche dadurch zu erwarten sind, dass Übermittlungen in Papierform langfristig durch eine elektronische Übermittlung ersetzt werden. Durch die neuen für den elektronischen Rechtsverkehr zulässigen elektronischen Kommunikationswege

werden die Normadressaten, also die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entlastet, da in Prozessen ohne Anwaltsbeteiligung Sachkosteneinsparungen durch den Wechsel vom postalischen auf den elektronischen Informationsaustausch realisiert werden können.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Nutzung des eBO oder von Nutzerkonten nach dem OZG ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend. Entscheiden sich Bürgerinnen und Bürger für die elektronische Kommunikation mit der Justiz, so müssen sie über ein internetfähiges Gerät (Computer, Tablet oder Ähnliches) verfügen. Vielfach wird ein solches bereits vorhanden sein und muss nicht eigens für die elektronische Kommunikation mit der Justiz angeschafft werden.

Für den Intermediär (Server), der für die Speicherung der Nachrichten bis zur Abholung durch den Empfänger notwendig ist, entstehen Bürgerinnen und Bürgern keine Kosten. Ein solcher Server (sogenannter Bürgerintermediär) ist in der bestehenden EGVP-Infrastruktur bereits – für die Nutzung durch die schon registrierten, nicht authentifizierten Postfachinhaber – vorhanden. Dieser kann weiterverwendet werden.

Die für die Erfassung im SAFE-Verzeichnis erforderliche Erstidentifizierung über den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist für Bürgerinnen und Bürger kostenfrei möglich. Erfolgt die Erstidentifizierung vor einem Notar, so fallen hierfür Kosten in Höhe von etwa 50 Euro an.

OSCI-Clients, also Softwarelösungen mit EGVP-Empfangs- und Sendekomponente, werden derzeit zum Beispiel von Herstellern wie Governikus oder Procilon angeboten. Es handelt sich um Drittprodukte. Der Governikus Communicator wird derzeit für die Nutzung der bisherigen nicht authentifizierten Nutzerkonten kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Produkt des Herstellers Procilon wird für eine Gebühr von monatlich fünf Euro bereitgestellt. Das kostenpflichtige Produkt dient dabei nicht ausschließlich der Kommunikation mit der Justiz, sondern wird auch für den sicheren Nachrichtenaustausch von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit Behörden sowie von Unternehmen mit Unternehmen genutzt. Da nach dem Entwurf eine Authentifizierung der Bürgerin oder des Bürgers (zum Beispiel über den elektronischen Identitätsnachweis) erforderlich sein wird, müssen diese Programme von den Herstellern entsprechend angepasst werden. Es wird angestrebt, Bürgerinnen und Bürgern auch weiterhin einen kostenlosen Bürger-Client zur Verfügung zu stellen.

Die Nutzung von Nutzerkonten mit Postfach ist für Bürgerinnen und Bürger insgesamt kostenfrei möglich. Insbesondere bedarf es zur Nutzung der Nutzerkonten keines Drittproduktes, da die erforderlichen EGVP-Empfangs- und Sendekomponenten als Web-Oberfläche in die bestehenden Strukturen integriert werden sollen.

Für den Versand und den Empfang von Nachrichten entstehen Bürgerinnen und Bürgern im Übrigen keine zusätzlichen Kosten.

Durch den Wechsel von einem postalischen auf einen elektronischen Informationsaustausch werden Bürgerinnen und Bürger von den Sachkosten der Versendung in Papierform entlastet. Die Entlastung berechnet sich aus der jährlichen Anzahl aller Postsendungen in Gerichtsverfahren multipliziert mit den reduzierten Sachkosten pro Sendung.

Die Anzahl der jährlichen Postsendungen lässt sich aus der Anzahl der Gerichtsverfahren ohne anwaltliche Vertretung, der langfristigen Nutzungsquote elektronischer Kommunikationswege und der durchschnittlichen Anzahl der Sendungen pro Verfahren ermitteln. Für die beiden zuletzt genannten Größen liegen keine amtlichen Statistiken vor; die nachfolgende Bezifferung der Größenordnung beruht auf Schätzungen und auf anderen Indikatoren wie dem Nutzungsverhalten von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Bürgerinnen und Bürger.

Laut dem Statistischen Bundesamt gab es im Jahr 2018 insgesamt 3 111 909 Neuzugänge an Verfahren (Eingangsstanz) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ohne Zivilverfahren vor Landgerichten, bei denen aufgrund des Anwaltszwangs der Informationsaustausch ausschließlich durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgt) und in den Fachgerichtsbarkeiten. Von diesen 3 111 909 Verfahren wurden geschätzt etwa 5 Prozent der Verfahren von Unternehmen und Organisationen (156 000) ohne Anwaltsbeteiligung und 30 Prozent (934 000) von Bürgerinnen und Bürgern ohne Anwaltsbeteiligung geführt. Weiterhin wird angenommen, dass pro Verfahren nichtprofessionelle Prozessbeteiligte durchschnittlich fünf Sendungen an Gerichte und umgekehrt Gerichte durchschnittlich fünf Sendungen an Prozessbeteiligte übermitteln.

Schließlich ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang nichtprofessionelle Prozessbeteiligte elektronische anstatt postalischer Formen der Kommunikation langfristig nutzen werden. Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass bereits heute 88 bis 99 Prozent der bis zu 64-Jährigen (fast) jeden Tag das Internet nutzen, bei den über 64-Jährigen sind es 70 Prozent. Es wird im Folgenden vereinfachend angenommen, dass sich die hohe IT-Affinität der Bevölkerung in der Kommunikation mit Gerichten niederschlagen wird und circa 80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger langfristig (nach erfolgreicher Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Bereitstellung der Implementierung der Nutzerkonten und des Portalverbundes) den elektronischen Rechtsverkehr nutzen werden.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der „Nicht-Anwaltsprozesse“, der bezifferten Anzahl der durchschnittlichen Schreiben pro Verfahren von Bürgerinnen und Bürgern an die Gerichte sowie der angenommenen Nutzungsquoten ist davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger pro Jahr insgesamt etwa 3,7 Millionen Sendungen an die Gerichte übermitteln.

Die Entlastung von Sachkosten für Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr beträgt zwei Euro pro Postsendung. Ausgehend von einer durchschnittlichen Seitenzahl von fünf Seiten pro Sendung, betragen die Sachkosten zwei Euro pro Sendung und reduzieren sich auf null Euro pro elektronischer Übermittlung.

Bürgerinnen und Bürger werden folglich durch die neu nutzbaren Kommunikationswege im Rechtsverkehr mit den Gerichten mit insgesamt circa 7,5 Millionen Euro entlastet.

Bürgerinnen und Bürger:		
Umfang der Entlastung durch Veränderung des Erfüllungsaufwands für alle Sendungen an Gerichte pro Jahr		
Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand		Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)
Fallzahl	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Entlastung von jährlichen Sachkosten
3 734 291	-2,00	-7 468 582

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation lediglich erweitert; eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden wird nicht statuiert.

Die Unternehmen, Organisationen und andere Verfahrensbeteiligte wie zum Beispiel Sachverständige, Berufsbezieherinnen und -betreuer oder Insolvenzverwalterinnen und -verwalter werden bei Durchführung der Erstidentifizierung im SAFE-Verzeichnis durch einen Notar mit Kosten in Höhe von etwa 50 Euro belastet. Soweit zum Nachweis der geschäftlichen Anschrift ein vom Notar gefertigter Vermerk über den Handelsregisterinhalt oder eine Registerbescheinigung vorgelegt wird, werden sie mit weiteren Kosten in Höhe von etwa 25 Euro belastet.

Alternativ werden Unternehmen und Organisationen bei Nutzung eines qualifizierten elektronischen Siegels im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) mit Kosten für die Beschaffung der Siegelkarten belastet in Höhe von etwa 1 071 Euro für eine Einzelplatzlösung für drei Jahre (Siegelkarte D-Trust Card 3.4, <https://support.bundesdruckerei.de/shop/191-siegelkarte-d-trust-card-3.4-3-jahre-guelteigkeit#>) oder 2 142 Euro für eine sogenannte Multicard für drei Jahre, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden kann (Siegelkarte D-TRUST Card 3.4 Multicard, <https://support.bundesdruckerei.de/shop/192-siegelkarte-d-trust-card-3.4-multicard-3-jahre-guelteigkeit?c=64>). Derzeit bietet nur die Bundesdruckerei eine qualifizierte Siegelkarte an.

Zur Nutzung des eBO bedarf es zudem der oben bereits erwähnten Software mit EGVP-Empfangs- und Sendekomponente. Die Unternehmen können auf die gleichen Drittprodukte zugreifen wie Bürgerinnen und Bürger.

Soweit Organisationen und Unternehmen Nutzerkonten nach dem OZG nutzen wollen, werden ihnen kostenlose Konten bereitgestellt, die ohne Anschaffung eines Drittproduktes genutzt werden können.

Für den Versand und Empfang von Nachrichten entstehen Organisationen und Unternehmen im Übrigen keine zusätzlichen Kosten.

Auch die Organisationen und Unternehmen werden durch einen Umstieg auf die neuen Übermittlungswege von Sachkosten entlastet, die für den Versand in Papierform entstehen.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der „Nicht-Anwaltsprozesse“ (5 Prozent), der bezifferten Anzahl der durchschnittlichen Schreiben pro Verfahren von Organisationen und Unternehmen an die Gerichte (fünf pro Verfahren) und der angenommenen Nutzungsquoten (80 Prozent) ist davon auszugehen, dass Organisationen und Unternehmen circa 622 000 Sendungen pro Jahr an die Gerichte übermitteln.

Die Belastungen belaufen sich unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kosten auf einmalige Sachkosten in Höhe von 50 bis 75 Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von 357 – 714 Euro pro Organisation oder Unternehmen.

Da sich auch für Organisationen und Unternehmen die Sachkosten aufgrund der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr von zwei Euro pro Postsendung auf null Euro pro elektronischer Übermittlung senken, ergeben sich für die Organisationen und Unternehmen Entlastungen in Höhe von insgesamt 1,2 Millionen Euro jährlich. Die kostengünstigere Form der Informationsübermittlung ist als eine Entlastung von Bürokratiekosten zu erfassen. Dies stellt ein „out“ in Höhe von 516 786 Euro im Sinne der „One in, one out“-Regel dar.

Organisationen und Unternehmen: Veränderung des Erfüllungsaufwands für alle Sendungen an Gerichte pro Jahr		
Belastungen:		
Kosten für Erstidentifizierung durch einen Notar	jeweils (pro Organisation/ Unternehmen usw.) einmalige Sachkosten 50 – 75 Euro (Durchschnitt 62,50 Euro)	
alternativ zu Erstidentifizierung durch einen Notar: Kosten für qualifiziertes elektronisches Siegel	jeweils (pro Organisation/ Unternehmen usw.) jährliche Sachkosten 357 – 714 Euro (Durchschnitt: 535,50 Euro)	
<p>Jahr 1: Belastung pro Fall durchschnittlich 1,10 Euro Jahr 1: Gesamtkosten bei 622 382 Fällen: 683 214 Euro Jahr 2: Belastung pro Fall durchschnittlich 0,98 Euro Jahr 2: Gesamtkosten bei 622 382 Fällen: 611 808 Euro</p> <p>Die Schätzung erfolgt anhand der Anzahl im Deutschen Bundestag gelisteten Interessenvertretungsverbände (2 285).</p> <p>Weiter wird eine hälftige Verteilung der Einrichtungskosten auf die beiden Fallgruppen der Identifizierungsverfahren angenommen, so dass 1 142,5 Organisationen das Verfahren beim Notar durchlaufen, wodurch einmalig Kosten in Höhe von rund 71 406 Euro entstehen. Verteilt auf die Hälfte der Sendungen (311 191) folgt eine Belastung pro Fall von 0,23 Euro im ersten Jahr, ohne weitere Belastung in den Folgejahren.</p>		

Wenn die andere Hälfte der Organisationen (1 142,5) das qualifizierte elektronische Siegel nutzt, entstehen diesem Teil jährliche Kosten in Höhe von 611 808 Euro. Verteilt auf 311 191 Fälle folgt daraus eine jährliche Belastung pro Fall in Höhe von 1,96 Euro.

Im Durchschnitt entstehen damit im ersten Jahr Gesamtsachkosten in Höhe von 683 214. Verteilt auf die Anzahl der Sendungen lässt sich eine Belastung pro Fall in Höhe von 1,10 Euro ermitteln. Im zweiten Jahr reduzieren sich die Gesamtkosten um die einmaligen Kosten für das Notaridentifizierungsverfahren.

Entlastungen

Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand		Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)	davon: Bürokratiekosten (in Euro)
Fallzahl	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährliche Sachkosten	Jährliche Sachkosten
622 382	-2,00	-1 244 764	-1 244 764

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Nutzung des eBO oder für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über Nutzerkonten nach dem OZG erforderlichen Komponenten sind teilweise schon vorhanden. So entstehen für die zum Verarbeiten der eingehenden und ausgehenden Nachrichten erforderlichen Server keine neuen Kosten. In Bezug auf das eBO kann der bereits existierende „Bürgerintermediär“ verwendet werden; Anpassungen sind nicht erforderlich. Auch für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über Nutzerkonten nach dem OZG kann auf bereits bestehende Intermediäre der Justiz in den Bundesländern zurückgegriffen werden.

Für die Implementierung eines eBO bedarf es auf Justizseite im Wesentlichen folgender Anpassungen:

Das SAFE-Verzeichnis muss weiterentwickelt werden. Zwar können Bürgerinnen und Bürger bereits jetzt im SAFE-Verzeichnis erfasst werden. Dies geschieht aber bislang ohne eine besondere Identifizierung und Authentifizierung. Die Kosten für die Weiterentwicklung sind im Wesentlichen bereits durch frühere Planungen abgedeckt. Es handelt sich um Kosten der Justiz von Bund und Ländern, welche nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt werden, wobei zuvor ein Kostenanteil von 1 Prozent für den Bund abgezogen wird.

Ferner muss die EGVP-Empfangs- und Sendekomponente auf Justizseite angepasst werden, um künftig Nachrichten aus dem eBO empfangen zu können. Hierfür wird von einem Umstellungsaufwand von circa 20 000 Euro ausgegangen. Die erforderlichen technischen Anpassungen wären jedoch ohnehin im Rahmen der Fortentwicklung der allgemeinen Infrastruktur durchgeführt worden, sodass es sich bei den Kosten nicht um Erfüllungsaufwand im engeren Sinne handelt.

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten für den laufenden Betrieb der EGVP-Infrastruktur bewegen sich die Kosten für den Versand einer EGVP-Nachricht im Bereich von durchschnittlich 10 Cent, wobei langfristig eine Senkung dieser Kosten zu erwarten ist.

Für die Anbindung von Nutzerkonten an das SAFE-Verzeichnis entsteht ein Implementierungsaufwand ebenso wie für die Anpassung der Oberfläche in den Nutzerkonten. Es muss eine Empfangs- und Sendekomponente integriert werden, damit eine Kommunikation mit der Justiz erfolgen kann. Da sich die Planungen hinsichtlich der Umsetzung in einigen Ländern noch im Anfangsstadium befinden, ist der hierfür anfallende bundesweite Gesamtkostenaufwand derzeit noch nicht konkret bezifferbar. Bayern geht aufgrund seiner bisherigen Planungen von zusätzlichen einmaligen Kosten in Höhe von 60 000 Euro und von zusätzlichen laufenden Kosten in Höhe von jährlich 760 000 Euro für eine Anbindung der Justiz an das bayrische Nutzerkonto (BayernPortal) aus.

Die konzeptionellen Arbeiten zur Integration der Nutzerkonten auf Seiten des Bundes sind noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage zu den Aufwänden ist daher noch nicht möglich.

Den Belastungen für die Implementierung der neuen sicheren Übermittlungswege stehen Entlastungen gegenüber, welche die Gerichte bei einem Wechsel von einer Postzustellung auf eine elektronische Zustellung realisieren können.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der „Nicht-Anwaltsprozesse“ (30 Prozent Bürgerinnen und Bürger, 5 Prozent Unternehmen), der bezifferten Anzahl der durchschnittlichen Schreiben pro Verfahren von Gerichten an Bürgerinnen und Bürger (fünf pro Verfahren) und der angenommenen Nutzungsquoten (80 Prozent), kommt man auf 4,4 Millionen Sendungen pro Jahr.

Gerichte werden durch die Ausweitung der nutzbaren Kommunikationswege im Rechtsverkehr mit nichtprofessionellen Prozessbeteiligten voraussichtlich Einsparungen von Sachkosten in Höhe von 3,42 Euro pro Sendung realisieren. Langfristig betragen die Kosten für eine elektronische Übermittlung nur noch 10 Cent, während Gerichte gegenwärtig für eine typische Postsendung heute durchschnittlich 3,52 Euro zahlen. Letzteres ist der gewichtete Durchschnitt aus der Übermittlung von Postzustellungsurkunden (in 80 Prozent der Fälle zu Kosten in Höhe von 3,90 Euro) und von einfachen Großbriefen (in 20 Prozent zu Kosten in Höhe von zwei Euro). Die Gerichte werden damit mindestens um circa 15 Millionen Euro entlastet. Neben diese Entlastung für die Versendung im Papierformat werden die Gerichte um den erheblichen Arbeitsaufwand bei der Umwandlung von Medienbrüchen entlastet.

Belastungen

Da die Kostenermittlung der einzelnen Bundesländer noch nicht abgeschlossen ist, kann nur eine äußerst grobe Schätzung erfolgen, die sich an dem vom Land Bayern ermittelten Wert orientiert. Für die Schätzung wurden zur Einordnung des Umfangs der Aufwendungen für die Anbindung der Nutzerkonten an die EGVP-Infrastruktur daher exemplarisch die Gesamtzahlen der Gerichtsverfahren aus den Bundesländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland zugrunde gelegt. Sie sollen eine Orientierung zur Skalierung der von Bayern ermittelten Kosten auf einen Durchschnitt für jedes Bundesland ermöglichen. Die Anzahl der Verfahren lässt zumindest für eine Schätzung einen Schluss auf den Umfang und die Belastung gerichtlicher Infrastrukturen zu. Der Umfang gerichtlicher Infrastrukturen wiederum dürfte einen – wenn auch nur groben – Schluss zur Einordnung des Umfangs der erforderlichen Anschlusskosten zulassen.

Gesamt-Neueingänge aller Gerichtsverfahren im Jahr 2019: 4. 281.481. Anteil Bayern: 588.739. Anteil NRW: 938.385. Anteil Saarland: 46.598. Der daraus ermittelte Mittelwert von 524.574 wurde zum Bayerischen Wert (588.739) ins Verhältnis gesetzt. Er liegt 10 Prozent unter dem Bayerischen Wert. Dieser Prozentsatz wird zur Bemessung eines Abschlags der von Bayern ermittelten Kosten herangezogen. Auf dieser Grundlage wird für einen bundesweiten Durchschnitt der Kosten ein Abschlag in Höhe von 10 Prozent von den von Bayern geschätzten Kosten abgezogen. Dieser Wert in Höhe von 684.000 Euro wurde so dann als Schätzwert für alle Bundesländer zugrunde gelegt.

Anbindung Nutzerkonten an SAFE-Verzeichnis	pro Bundesland	alle Bundesländer
	(Durchschnitt mit Abschlag am Beispiel Bayern)	(geschätzt)
	einmalig 54 000 jährlich 684 000	einmalig 864 000 Euro jährlich 10 944 000 Euro

Entlastungen

Kosten der Gerichte: Veränderung des Erfüllungsaufwands für alle Sendungen an Prozessbeteiligte in „Nicht-Anwaltsprozessen“ pro Jahr

Angaben für jährlichen Erfüllungsaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)
---	---

Fallzahl	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährliche Sachkosten
4, 4 Millionen	-3,42	-15 048 000

Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Gleichwertigkeitsüberprüfung

Der Entwurf stärkt die digitalen öffentlichen Infrastrukturen. Dies wirkt sich positiv aus, weil die Erreichbarkeit der Justiz auf diese Weise flächendeckend erhöht wird. Positive Auswirkungen hat der Ausbau der digitalen Anbindung überdies auch für Bevölkerungsgruppen, die aufgrund örtlicher infrastruktureller Anbindung oder persönlicher Beeinträchtigung Schwierigkeiten bei der Nutzung analoger Zugänge zur Justiz haben und für die ein digitaler Zugang ebenfalls Erleichterung bedeutet. Damit trägt der Entwurf zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt.

Der Erfüllungsaufwand wird prognostisch Kosten in Höhe von einer Million Euro jährlich übersteigen (vergleiche dazu alleine die geschätzten laufenden Kosten in Höhe von jährlich 760 000 Euro für eine Anbindung der Justiz an das bayrische Nutzerkonto). Aus diesem Grund ist nach der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß dem Arbeitsprogramm zur besseren Rechtsetzung der Bundesregierung vom 28. März 2012, Ziffer II. 3. eine Evaluierung indiziert.

Eine Evaluierung soll nach fünf Jahren erfolgen. Es ist zu erheben, ob die Zielsetzung des Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs und die möglichst weitreichende Einbindung aller Verfahrensbeteiligten in die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden mit den im Gesetz getroffenen Regelungen erreicht wurde. Die Evaluierung soll feststellen, ob die durch die gesetzliche Regelung getroffenen Möglichkeiten durch die Normadressaten in Anspruch genommen wurden, wie die Akzeptanz bei den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren ist und ob die Regelungen hinreichend praktikabel umsetzbar sind. Insgesamt soll beurteilt werden, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen.

Die Evaluierung soll auf Grundlage der Eingangszahlen der Verfahren erfolgen. Dazu soll erhoben werden, wie hoch der Anteil und die Eingangszahlen elektronisch von Verfahrensbeteiligten übermittelter Dokumente ist. Daneben soll ermittelt werden, wie viele Dokumente an Verfahrensbeteiligte als Empfänger elektronisch übermittelt wurden. Nebenfolgen, Akzeptanz und Anwenderfreundlichkeit der vorgesehenen Lösungen sollen durch Befragung aller am elektronischen Rechtsverkehr beteiligten Personengruppen, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, erhoben werden.

Eine Befristung oder Evaluierung der arbeitsgerichtsgesetzlichen Änderungen ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die geänderte Paragrafenfolge angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 130a ZPO-E)

§ 130a regelt die Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht. Danach müssen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege zwischen einem besonderen elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts sind bisher für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (beA), für Notarinnen und Notare (beN) und für Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (beBPO) gesetzlich geregelt und eingerichtet worden. Auch die De-Mail-Kommunikation stellt einen sicheren Übermittlungswege dar, der auch für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen sowie sonstige Vereinigungen offensteht. Darüber hinaus kann dieser Personenkreis auch auf die qualifizierte elektronische Signatur zurückgreifen. Allerdings können sie Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nur einreichen. Eine elektronische „Rückantwort“ der Justiz können sie nicht erhalten, da elektronische Zustellungen nur über sichere Übermittlungswege möglich sind.

Nach Absatz 2 muss ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Technische Rahmenbedingungen werden auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 130a Absatz 2 in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geregelt. Durch die Umformulierung soll Rechtssicherheit über die Anforderungen an elektronische Dokumente geschaffen werden. Bislang war umstritten, ob beispielsweise die entgegen § 2 Absatz 1 ERVV geltende Fassung fehlende Durchsuchbarkeit stets dazu führt, dass diese elektronischen Dokumente als nicht zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet im Sinne des § 130a Absatz 2 Satz 1 und damit – vorbehaltlich einer Heilung nach § 130a Absatz 6 – als nicht wirksam eingegangen anzusehen sind.

§ 130a Absatz 2, den die ERVV näher ausgestaltet, soll gewährleisten, dass eingereichte elektronische Dokumente für das Gericht lesbar und bearbeitungsfähig sind (siehe Bundestagsdrucksache 17/12634, Seite 25). Es geht jedoch nicht um eine rein formale Prüfung. Formunwirksamkeit soll nur dann eintreten, wenn der Verstoß dazu führt, dass im konkreten Fall eine Bearbeitung durch das Gericht nicht möglich ist. Demgegenüber führen rein formale Verstöße gegen die ERVV dann nicht zur Formunwirksamkeit des Eingangs, wenn das Gericht das elektronische Dokument gleichwohl bearbeiten kann. Diese Differenzierung ergibt sich teilweise auch aus der ERVV selbst, die neben Muss-Vorschriften auch Soll-Bestimmungen enthält (zum Beispiel B. § 2 Absatz 2 ERVV, § 3 ERVV). Durch die sprachliche Neufassung der Verordnungsermächtigung soll die Maßgeblichkeit der Eignung zur gerichtlichen Bearbeitung klargestellt werden. Korrespondierende Ergänzungen werden in § 2 und § 5 ERVV vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung der Vorschrift des § 130a Absatz 4 wird der elektronische Zugang zu den Gerichten erweitert und vereinfacht, indem neue sichere Übermittlungswege zugelassen werden, die die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht und umgekehrt eine elektronische Zustellung durch die Gerichte ermöglichen.

In Absatz 4 Nummer 4 wird für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Gericht der Übermittlungswege eines nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten neuen besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) zugelassen.

Postfachinhaberinnen und Postfachinhaber können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein. Hierzu zählen rechtsfähige und auch nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit sie prozessfähig sind. Ist

eine juristische Person oder Vereinigung Postfachinhaberin, so muss sie bei Vorliegen der vorausgesetzten Zustimmung die über dieses Postfach an das Gericht übermittelten elektronischen Dokumente gegen sich gelten lassen.

Die Regelung nutzt die bundesweit verfügbare digitale Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) für die Einbindung eines weiteren besonderen elektronischen Postfachs für Bürgerinnen, Bürger, Organisationen, Verbände und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte. Voraussetzung ist, dass Identität und Authentizität der Teilnehmenden an diesem Übermittlungsweg über das besondere Postfach durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt sind und die Übermittlung auf dem Protokollstandard OSCI oder einem vergleichbaren Standard erfolgt, der die vertrauliche und sichere Übermittlung von Nachrichten gewährleistet.

Die Einzelheiten zu dem durchzuführenden Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren sowie die technischen Rahmenbedingungen und die Protokollstandards sollen in der ERVV geregelt werden.

In Absatz 4 Nummer 5 wird zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Gericht der Übermittlungsweg eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zugelassen. Die technischen Einzelheiten sollen nach § 130a Absatz 2 in der ERVV geregelt werden, auf die in Absatz 4 Satz 2-neu für die Übermittlungswege nach den Nummern 3 bis 5 Bezug genommen wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neue Nummerierung stellt lediglich eine redaktionelle Folgeänderung dar. Die Regelung lässt weiterhin die Etablierung zusätzlicher (weiterer) bundeseinheitlicher sicherer Übermittlungswege durch Rechtsverordnung zu.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Satz entspricht dem geltenden § 130a Absatz 4 Nummer 3 und fasst den Verweis auf die Rechtsverordnungs-ermächtigung in Absatz 2 für die sicheren Übermittlungswege nach den Nummern 3 bis 5 zusammen. Die Änderung hat ausschließlich redaktionelle Gründe.

Zu Buchstabe d

Die Streichung des Verweises auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen in § 130a Absatz 6 geht mit der Neufassung des § 130a Absatz 2 einher und soll der Klarstellung dienen, dass ein Dokument nicht allein aus formalen Gründen zurückgewiesen werden darf, weil es den geltenden technischen Rahmenbedingungen nicht in allen Punkten entspricht, sondern dass es auf die konkrete Eignung zur Bearbeitung des elektronischen Dokuments als solches ankommt.

Zu Nummer 3 (168 ZPO-E)

Die Anpassung der Verweisungsnorm in § 168 Absatz 1 Satz 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Nummer 4 (§ 173 ZPO-E – Zustellung elektronischer Dokumente)

§ 173 in der neuen Fassung regelt die elektronische Zustellung elektronischer Dokumente in einer eigenständigen Norm. Er greift die bisherige Regelung des § 174 Absatz 3 und 4 auf.

Das Zustellungsrecht bildet bislang überwiegend den schriftlichen Rechtsverkehr ab und wurde lediglich punktuell um einzelne Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr ergänzt, ohne dass eine strukturelle Einbindung in die Gesamtsystematik erfolgt ist. Aufgrund der Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs für einen breiten Kreis von Personen, der über die bereits einbezogenen professionellen Anwender hinausgeht, erscheint es zweckmäßig, die Zustellungsmöglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr in einer gesonderten Vorschrift zu regeln. Eine Beibehaltung des bisherigen Aufbaus mit den zahlreichen Binnen-Verweisungen würde die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen erschweren, so dass der geltende § 174 ZPO in zwei Vorschriften aufgeteilt werden soll.

Der wachsenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung tragend wird dabei die Zustellung auf elektronischem Wege in § 173 vor der Zustellung von Schriftstücken geregelt.

Absatz 1 regelt, auf welchem Weg elektronische Dokumente elektronisch zugestellt werden können. In elektronischer Form können sie nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden. Das schließt nicht aus, dass

elektronische Dokumente ausgedruckt und in Schriftform gemäß § 175 ZPO oder § 176 ZPO zugestellt werden können.

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Regelung des bisherigen § 174 Absatz 3 Satz 4 sowie die Aufzählung der Personengruppen aus § 174 Absatz 1 übernommen.

An die benannten Personen, Vereinigungen und Organisationen kann ein elektronisches Dokument gegen elektronisches Empfangsbekanntnis auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden. Wie bisher verbleibt es bei der Verpflichtung dieses Beteiligtenkreises, einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Die sogenannte passive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs soll auch nach der bisherigen Regelung ausschließlich die in professioneller Eigenschaft am Verfahren Beteiligten in den elektronischen Rechtsverkehr einbeziehen (vergleiche ausdrücklich Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 28). Neben der erhöhten Zuverlässigkeit, auf die bislang als Kriterium für die Zustellungsart „gegen Empfangsbekanntnis“ abgestellt wurde, soll daher klarstellend nun ausdrücklich auf die Eigenschaft als in professioneller Hinsicht am Zivilprozess beteiligte Person, Vereinigung oder Organisation abgestellt werden. Die Regelung zielt darauf ab, Personen, Vereinigungen und Organisationen, die aufgrund und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit dem Gericht kommunizieren, in den elektronischen Rechtsverkehr einzubinden. Richterinnen und Richter oder Beamtinnen und Beamte etwa sind in der Vergangenheit teilweise in die Fallgruppe der „sonstigen Personen“ einbezogen worden, da sie aufgrund ihres Berufes als zuverlässig im Sinne des § 174 Absatz 1 geltende Fassung angesehen wurden. Eine Richterin oder ein Richter, die als Privatperson oder in dienstlicher Eigenschaft als Zeugin oder Zeuge mit dem Gericht kommunizieren, sollen jedoch nicht verpflichtet werden, einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamten wie beispielsweise Bedienstete der Polizeibehörden.

Erfasst werden sollen demgegenüber neben den namentlich bezeichneten Personengruppen, Vereinigungen und Organisationen insbesondere (nicht abschließend):

- Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch in Verbindung mit Satz 2, des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Lohnsteuerhilfevereine im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft oder sonstigen selbstständigen Vereinigung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
- Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes).

Absatz 3 Satz 1 ist dem bisherigen § 174 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 nachgebildet. Die Neuformulierung beinhaltet keine Rechtsänderung. Sie regelt die „Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekanntnis“ als eigene Zustellungsart, mit der die Zustellung an die benannten Zustellungsadressaten weiterhin nachgewiesen wird.

Damit können elektronische Dokumente wie bisher gegen elektronisches Empfangsbekanntnis an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, an Notarinnen und Notare, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater zugestellt werden. Gleiches gilt für Personen, Organisationen oder Vereinigungen, die in professioneller Eigenschaft am Gerichtsverfahren beteiligt sind und bei denen von erhöhter Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, ebenso wie Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Für eine Zustellung im prozessualen Sinn muss der jeweilige Empfänger eindeutig identifiziert werden können. Dafür genügt es, dass dieser eindeutig als Inhaber eines besonderen Postfachs identifiziert werden kann. Es liegt somit im Interesse der in Absatz 2 aufgeführten Verfahrensbeteiligten, ein eindeutig zuordenbares Postfach vorzuhalten, um am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Das beA, das beN und das beBPo erfüllen diese Voraussetzungen bereits.

Absatz 3 Satz 2 fasst die geltenden Regelungen in § 174 Absatz 4 Satz 4 und 5 zusammen. Damit wird die Regelung zum elektronischen Empfangsbekanntnis in der Form eines strukturierten Datensatzes beibehalten. Dieser kann durch einfaches Klicken bestätigt werden und als zurücklaufender Datensatz sofort dem zugestellten Dokument zugeordnet und dokumentiert werden. Nimmt der Inhaber des besonderen elektronischen Postfachs den Versand nicht selbst vor, muss er nach § 130a Absatz 3 ZPO eine zusätzliche qualifizierte elektronische Signatur an dem Strukturdatensatz anbringen. Nur der Versand über den konkret dem Empfänger persönlich zugeordneten sicheren Übermittlungsweg erfüllt die Vorgabe des § 130a Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2 ZPO. Absatz 3 Satz 3 regelt die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses als elektronisches Dokument für den Fall, dass vom Gericht aufgrund technischer Probleme ausnahmsweise kein strukturierter Datensatz übermittelt werden kann.

Die Übermittlung und Zustellung elektronischer Dokumente an „andere“ nicht professionelle Verfahrensbeteiligte ist umfassend in Absatz 4 geregelt.

Der neue Absatz 4 Satz 1 übernimmt den geltenden § 174 Absatz 3 Satz 2. Danach können Dokumente auch anderen Verfahrensbeteiligten elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandt werden, wenn sie der elektronischen Übermittlung in diesem Verfahren zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis dient ihrem Schutz wegen der an Übermittlungs- und Zustellungsvorgänge geknüpften Rechtsfolgen.

Die Zustimmung soll sicherstellen, dass den beteiligten natürlichen Personen die Folgen der elektronischen Übermittlung und Zustellung und die in diesem Zusammenhang einhergehenden Sorgfaltspflichten im eigenen Interesse der Beteiligten hinreichend deutlich vor Augen geführt werden. Anders als bei der Kontrolle des Briefkastens oder der persönlichen Aushändigung von Schriftstücken bei herkömmlichen Zustellungen wird die elektronische Zustellung dem Empfänger nicht in gleicher körperlicher Weise deutlich, wie dies etwa die Aushändigung eines Briefumschlags bewirkt. Die Entgegennahme des elektronischen Dokuments erfordert ein vorheriges Tätigwerden der Empfangsperson selbst: Diese muss sich, nachdem sie ein besonderes elektronisches Postfach eingerichtet hat, an diesem jeweils anmelden und kontrollieren, ob dort Eingänge vorhanden sind. Zwar muss – anders als nach der bisherigen Regelung des § 174 Absatz 3 Satz 2 – die Zustimmung nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern es reicht aus, wenn sich diese im Einzelfall aus den konkreten Umständen ergibt. Nach Absatz 4 Satz 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der sichere Übermittlungsweg des besonderen elektronischen Postfachs oder Nutzerkontos initiativ durch den Inhaber genutzt wird, um in einem Verfahren ein Schriftstück an das Gericht zu übermitteln. In diesem Fall ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Person in diesem Verfahren auch auf dem „Rückweg“ die Zustellung gegen sich auf diesem Übermittlungsweg gelten lassen muss. Im Übrigen muss erkennbar sein, dass die im eigenen Interesse bestehende Sorgfaltspflicht zur regelmäßigen Kontrolle des besonderen elektronischen Postfachs dem Postfachinhaber deutlich vor Augen steht. Daher reicht die Einrichtung eines besonderen elektronischen Postfachs allein regelmäßig nicht aus, um von einer Zustimmung auszugehen.

Für juristische Personen, Personengruppen, Organisationen und Vereinigungen, die nicht unter die Regelung des § 173 Absatz 2 fallen, soll außerdem nach Absatz 4 Satz 3 die Möglichkeit bestehen, eine allgemeine Generalzustimmung zur elektronischen Übermittlung zu erteilen. Auf diese Weise können etwa Organisationen oder Unternehmen, die nicht in gleichem Maße schutzbedürftig sind wie natürliche Personen, eine durchgehende Teilnahme

am elektronischen Rechtsverkehr erreichen, ohne in jedem Einzelfall erneut einer Übermittlung zustimmen zu müssen.

Bei eingehenden Zustellungsersuchen aus dem Ausland, die durch ein deutsches Gericht erledigt werden, muss die Zustimmung des Empfängers für eine elektronische Zustellung an ihn durch das deutsche Rechtshilfegericht geprüft werden. Eine im ausländischen Gerichtsstaat erteilte Zustimmung für eine elektronische Zustellung durch das dortige Prozessgericht alleine genügt für die Annahme einer bestehenden Einwilligung im deutschen Rechtshilfungsverfahren nicht, kann aber als Indiz herangezogen werden. Die Zustimmung für eine elektronische Zustellung durch das Rechtshilfegericht kann allerdings auch gegenüber dem ausländischen Gericht abgegeben werden.

Absatz 4 Satz 4 regelt in Abweichung von der bisherigen Rechtslage den Nachweis der Zustellung an andere als die in Absatz 2 genannten Verfahrensbeteiligten. Anders als bei den in Absatz 2 Genannten, die kraft Amtes ein besonders Maß an Vertrauenswürdigkeit genießen, soll der Nachweis der Zustellung hier nicht von einem willentlichen Akt wie der Rücksendung eines Empfangsbekenntnisses abhängig gemacht werden. Zugleich sollen die Vorteile der Nutzung elektronischer Übermittlungswege ausgeschöpft werden, indem die ohnehin eingehende automatische Eingangsbestätigung zum Nachweis des Zugangs genutzt werden soll. Nutzen die Gerichte oder Staatsanwaltschaften die sicheren Übermittlungswege als Rückkanal, um elektronische Dokumente zu übermitteln, wird im Zeitpunkt der Speicherung des Dokuments auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Empfängers eine automatische Eingangsbestätigung an das Gericht oder den jeweiligen Absender erteilt. Diese gibt präzise an, wann das elektronische Dokument an das besondere Postfach übermittelt und dort gespeichert, also empfangen wurde. Um etwaigen Verzögerungen bei der Kenntnisnahme durch den Empfänger Rechnung zu tragen, wird zudem eine Zugangsfiktion geschaffen. Mit einer großzügigen Fiktion von drei Tagen wird zugleich ein Anreiz geschaffen, die elektronische Übermittlung zu wählen, weil anders als die Postzustellung, bei der regelmäßig die (Ersatz-) Zustellung bereits mit Einwurf in den Briefkasten als bewirkt gilt, bei der elektronischen Zustellung drei Tage mehr Zeit bleibt, um vom Inhalt des Dokuments Kenntnis zu erlangen. Der Nachweis eines fehlenden oder späteren Zugangs bleibt möglich (Absatz 4 Satz 5).

Zu Nummer 5 (§ 174 ZPO-E Zustellung von Schriftstücken durch Aushändigung an der Amtsstelle)

Die bisherige Regelung des § 173 wird in § 174 ohne Rechtsänderung übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 174 ZPO)

Die Regelungen in dem geltenden § 174 gehen, soweit sie die Zustellung von Schriftstücken betreffen, in den neuen §§ 175 und 176 auf.

Zu Nummer 7 (§§ 175 und 176 ZPO-E)

Zu § 175 (Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis)

Absatz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 174 Absatz 1, wonach ein Schriftstück an die in § 173 Absatz 2 genannten Verfahrensbeteiligten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden kann.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 174 Absatz 2 Satz 1. Danach kann eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis auch durch Telekopie erfolgen. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

Absatz 3 greift den bisherigen § 174 Absatz 4 Satz 1 auf. Die Zustellung nach Absatz 1 oder 2 wird durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis nachgewiesen.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 174 Absatz 4 Satz 2, wonach das Empfangsbekanntnis schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) an das Gericht zurückgesandt werden muss.

Zu § 176 (Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag)

Absatz 1 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 175. Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

Absatz 2 greift – ebenfalls unverändert – die Regelungen des § 176 Absatz 1 und 2 auf. Wird zur Zustellung eines Schriftstücks der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder

wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde. Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.

Zu Nummer 8 (§ 183 ZPO)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist erforderlich, da einige Staaten ein Einschreiben mit Rückschein international nicht mehr als Postdienstleistung anbieten. Alternativ bieten sie aber als Form der grenzüberschreitenden Postzustellung beispielsweise "Einschreiben international mit elektronischer Zustellbestätigung" an. Die elektronische Zustellbestätigung kann als gleichwertiger Beleg den Rückschein ersetzen. Um zweifelsfrei auch die grenzüberschreitende Postzustellung in dieser Form zu sichern, wird ausdrücklich klargestellt, dass neben oder anstelle des Rückscheins auch ein gleichwertiger Beleg als Zustellungsnachweis anerkannt wird, wenn dieser sowohl hinsichtlich des Erhalts des Schriftstücks durch seinen Empfänger als auch der Umstände des Erhalts das gleiche Maß an Gewissheit und Verlässlichkeit aufweist wie ein Einschreiben mit Rückschein.

Diese Änderung entspricht der Regelung in Artikel 14 der EU-Zustellungsverordnung (Verordnung Nr. 1393/2007) beziehungsweise in Artikel 18 der neu gefassten EU-Zustellungsverordnung (Verordnung Nr. 2020/1784).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung von § 183 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 9 (§ 195 ZPO-E)

Zu Buchstabe a

§ 195 wird infolge der Änderungen der §§ 173 ff. angepasst. Die Rechtslage der Zustellung von Anwalt zu Anwalt bleibt unverändert. So kann bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt ein Schriftstück auch weiterhin durch Telekopie zugestellt werden. Des Weiteren ist auch die Zustellung eines elektronischen Dokuments von Anwältin oder Anwalt zu Anwältin oder Anwalt insbesondere per beA, aber auch auf einem anderen sicheren Übermittlungsweg möglich. In Absatz 1 Satz 5 sind daher die Verweisungsnormen anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Da in dem neuen § 195 Absatz 2 Satz 3 der Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments geregelt wird, ist in § 195 Absatz 2 Satz 1 konkretisiert, dass es sich dort um den Zustellungsnachweis eines „Schriftstücks“ handelt. Zudem sind die Verweise angepasst worden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für den Nachweis der Zustellung mittels Empfangsbekanntnis nimmt der geltende § 195 Absatz 2 Satz 2 Bezug auf § 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4. Danach kann das Empfangsbekanntnis schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument zurückgesandt werden, wobei die Zustellung eines elektronischen Dokuments unter Nutzung eines strukturierter maschinenlesbaren Datensatzes zu erfolgen hat. Der erste Teil dieser Regelungen, wonach das Empfangsbekanntnis schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument übermittelt werden kann, findet sich in der Neufassung in § 175 Absatz 4 wieder, so dass die bisherigen Verweise anzupassen sind. Der zweite Teil der Regelung (Nutzung eines strukturierten Datensatzes bei elektronischem Empfangsbekanntnis zum Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments) wird in Satz 3 neu übernommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In § 195 Absatz 2 Satz 3 neu wird nunmehr der Zustellungsnachweis bei Zustellung eines elektronischen Dokuments von Anwalt zu Anwalt aufgenommen, der über ein elektronisches Empfangsbekanntnis erfolgt, das in Form eines strukturieren Datensatzes erteilt wird. Dies dient lediglich der Klarstellung. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (§ 278 ZPO-E)

Der neue Absatz 2 Satz 4 ermöglicht die Durchführung der Güteverhandlung im Wege der Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten über Videokonferenztechnik. Die Vorgaben des § 128a Absatz 1 und 3 ZPO sollen dazu entsprechende Anwendung finden. Die Vorschrift des § 128a ZPO soll die Nutzung moderner, insbesondere digitaler Videokonferenztechnik in der mündlichen Verhandlung ermöglichen und damit dem Interesse der Prozessökonomie dienen (Bundestagsdrucksache 14/6036, 119). Aus Gründen der Prozessökonomie soll auch die vor der mündlichen Verhandlung durchzuführende Güteverhandlung in der Form einer digitalen Videokonferenz ermöglicht werden. Damit wird der nach § 279 ZPO angeordnete Übergang in eine mündliche Verhandlung, bei der sich die Parteien nach § 128a Absatz 1 ZPO an einem anderen Ort als dem Terminsort aufhalten können, ohne zeitliche Verzögerung möglich.

Für den Arbeitsgerichtsprozess ist eine Ergänzung im ArbGG nicht erforderlich, da im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Güteverhandlung Teil der mündlichen Verhandlung ist (vergleiche § 54 Absatz 1 Satz 1 ArbGG) und die Regelung in § 128a ZPO daher bereits nach geltender Rechtslage über den Verweis in § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG Anwendung findet.

Zu Nummer 11 (§ 753 ZPO-E)

In § 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO-E wird geregelt, dass die elektronische Zustellung elektronischer Dokumente auch im Vollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher erfolgen kann, wenn eines der in § 753 Absatz 4 Satz 1 genannten Dokumente elektronisch an den Gerichtsvollzieher übermittelt wurde; darüber hinaus wird § 173 für entsprechend anwendbar erklärt. Mit dieser Regelung wird zunächst klargestellt, dass der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren elektronische Dokumente elektronisch zustellen kann, unabhängig davon, ob die Zustellung von Amts wegen oder auf Betreiben der Parteien (§§ 191 ff. ZPO) erfolgt. Gleichzeitig regelt § 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO-E, dass sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO genannten elektronischen Dokumente erstreckt. Hierzu zählen neben den ausdrücklich in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO genannten Dokumenten (schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter) auch die zuzustellenden Dokumente (etwa ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach § 829 ZPO; vergleiche Wittschiefer in Musielak/Voit/Wittschiefer, 17. Auflage 2020, ZPO § 192, Randnummer 2). Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass lediglich in den Fällen, in denen dem Gerichtsvollzieher die genannten Dokumente elektronisch übermittelt worden sind, eine Zustellung nach § 173 ZPO-E in Betracht kommt. Es soll insbesondere verhindert werden, dass der Gerichtsvollzieher selbst elektronische Dokumente herstellen muss.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 1 (§ 32a StPO-E)**

Zur Erhaltung des Gleichlaufs mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung soll eine sprachliche Anpassung der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 Satz 2 sowie ein Ausbau der sicheren Übermittlungswege in Absatz 4 erfolgen. Auf die Begründung zu § 130a ZPO (Artikel 1 Nummer 2) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 111k Absatz 2 StPO-E)

Bei der Anpassung des Verweises in § 111k Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die bisher in § 174 geregelte Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung, auf die sich die Verweisung bezieht, wird künftig in § 173 ZPO (Zustellung elektronischer Dokumente) und § 175 ZPO (Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis) geregelt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die zum 1. Januar 2022 in Kraft tretende Vorschrift des § 14b FamFG soll einer klarstellenden Änderung zugeführt werden.

Das FamFG enthält im Unterschied zur Zivilprozessordnung kein allgemeines Schriftformerfordernis für Anträge und Erklärungen. Lediglich einzelne Vorschriften des FamFG (wie zum Beispiel in § 64 Absatz 2 FamFG) sehen ein ausdrückliches Schriftformerfordernis vor. Auch richten sich Verfahren nach dem FamFG, die mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden und zugleich so eilbedürftig sind, dass darüber auch der Bereitschaftsdienst

entscheiden muss, wie beispielsweise Unterbringungsmaßnahmen oder Ingewahrsamnahmen nach den Landespolizeigesetzen.

Um diesen Besonderheiten des FamFG Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist an der an § 130d der Zivilprozessordnung orientierten Vorschrift des § 14b FamFG eine klarstellende Änderung vorzunehmen.

Mit § 14b Absatz 1 wird daher die Pflicht zur elektronischen Übermittlung ausdrücklich auf schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen beschränkt. Eine Einreichung in anderer Form ist – wie bisher – bei vorübergehender technischer Störung möglich. Diese Regelung entspricht § 130d ZPO.

§ 14b Absatz 2 sieht darüber hinaus für die Anträge und Erklärungen, die keinem Schriftformerfordernis unterliegen, vor, dass sie durch den genannten Personenkreis elektronisch eingereicht werden sollen. Anträge und Erklärungen, die ausnahmsweise nicht elektronisch eingereicht werden, sind auf Anforderung des Gerichts elektronisch nachzureichen. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Nutzungspflicht für die Anträge und Erklärungen, für die keine zwingende Schriftform besteht, und damit für den Großteil der Anträge und Erklärungen in FamFG-Verfahren völlig leerläuft.

Die Soll-Vorschrift stellt sicher, dass auch in FamFG-Verfahren künftig die Vorteile der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Rechtsverkehrs zum Tragen kommen. Gleichzeitig ist damit klargestellt, dass Anträge zwar elektronisch eingereicht werden sollen, aber bei Vorliegen besonderer Umstände auch auf andere Formen der Antragstellung ausgewichen werden darf. Die Gerichte werden dadurch – gerade im Bereitschaftsdienst – von der im Einzelfall möglicherweise umfangreichen und zeitaufwändigen Prüfung befreit, ob der Antragsteller zu den von der Nutzungspflicht des § 14b FamFG umfassten Personen gehört und der Antrag in der gestellten Form zulässig ist. Durch die Möglichkeit der Gerichte, die Anträge und Erklärungen elektronisch nachzufordern, können die Gerichte im Übrigen darauf hinwirken, dass die Arbeitsabläufe und die technischen Gegebenheiten so umgestellt werden, dass eine elektronische Einreichung auch generell möglich ist. Ebenso kann das Gericht in Fällen, in denen ohne besonderen Grund von der Soll-Regelung abgewichen wird, die elektronische Einreichung fordern, um einem etwaigen Missbrauch der Sollregelung zu begegnen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 ERVV-E)

Die redaktionelle Anpassung ist aufgrund der Verschiebung der Kapitel erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Anforderungen in § 2 Absatz 1 schließt an die Änderung von § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E an, die deutlicher als bisher zum Ausdruck bringt, dass es maßgeblich auf die konkrete Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht ankommt. Die technischen Rahmenbedingungen sollen daher nur noch insoweit verbindlich vorgegeben werden, als dies für die Bearbeitung durch das Gericht notwendig ist. Zwingend ist danach nur noch die Übermittlung im Format PDF.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 2 nimmt die technischen Standards in Bezug (Verweis auf die nach § 5 Nummer 1 und 6 bekanntgemachten Standards in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung (ERVVB)) und ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, so dass das Gericht – wenn die Eignung zur Bearbeitung sichergestellt ist –, das Dokument zulassen muss, auch wenn die Standards nicht eingehalten sind. Für die Einsender, die die Standards einhalten, bietet die Vorschrift grundsätzlich hinreichende Sicherheit, weil sie Maßstab für die Eignung zur Bearbeitung ist. Allerdings schließt die Erfüllung der Standards nicht aus, dass das Gericht die Einreichung im Einzelfall aufgrund anderer technischer Defekte zurückweisen kann.

Zu Nummer 3 (§ 5 ERVV-E)

Die Anpassungen in § 5 knüpfen an die Änderungen in § 130a Absatz 2 und Absatz 6 ZPO und § 2 ERVV zu den Voraussetzungen eines formwirksam übermittelten elektronischen Dokuments an. Wegen des Regelungszwecks wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen. Statt technischer Anforderungen handelt es sich künftig

um technische Standards, die die Bundesregierung für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente bekannt macht. Neu ist die Bekanntmachung technischer Eigenschaften (Nummer 6).

Zu Nummer 4 (§ 6 ERVV-E)

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Klammerzusatzes „Postfachinhaber“ soll die Legaldefinition entfallen, so dass dieser Begriff im Folgenden auch für die Inhaber der neuen Postfächer verwendet werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (Kapitel 4 ERVV-E)

Im neuen Kapitel 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung werden die Einzelheiten zu den nach § 130a Absatz 4 Nummern 4 und 5 ZPO-E neu geschaffenen sicheren Übermittlungswege geregelt.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie sonstige Vereinigungen zum Zwecke der Kommunikation mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich nur *ein* besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) verwenden dürfen. Ausnahmen können gelten, wenn zwischen privatem und geschäftlichem Handeln der jeweiligen Person zu unterscheiden ist. Bei juristischen Personen des Privatrechts oder partei- oder beteiligungsfähigen Vereinigungen ist der Zugang zum Postfach ausschließlich für berechtigte Personen von den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb der Organisation sicherzustellen. Der Name der handelnden Person ergibt sich für den Empfänger aus der einfachen Signatur der übermittelten Dokumente, ohne dass dies technisch nachweisbar sein muss.

Zu § 10 ERVV-E (Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach)

Mit dem eBO als neuem sicherem Übermittlungsweg soll die Zustellung von elektronischen gerichtlichen Dokumenten an den jeweiligen Postfachinhaber und der schriftformersetzende Versand durch diese ermöglicht werden. Für die elektronische Kommunikation mit der Justiz steht seit 2004 die Infrastruktur des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zur Verfügung. Die besonderen Postfächer für die Anwaltschaft (beA), die Notarinnen und Notare (beN) und die Behörden (beBPo) sind Teil der EGVP-Infrastruktur.

Für den Austausch von EGVP-Nachrichten benötigen sowohl Absender als auch Empfänger eine EGVP-Empfangs- und Sendekomponente, die die Nachrichten erstellt, verschlüsselt und versendet sowie empfängt und entschlüsselt. Für die sichere Anmeldung an einem Postfach wird das eID-Managementsystem SAFE, das insoweit auch den Prinzipien der Nutzerkonten entspricht, genutzt. Der Nachweis der sicheren Anmeldung wird über einen sogenannten vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) geführt, der den Nachrichten immer dann beigelegt ist, wenn Postfachinhaberinnen und -inhaber sicher im Sinne der gesetzlichen Vorschriften angemeldet waren. SAFE verfügt darüber hinaus über einen Verzeichnisdienst, der für die Adressierung der Postfächer genutzt wird.

Absatz 1 regelt, welche Anforderungen an das als sicherer Übermittlungsweg anzusehende eBO gestellt werden. Entspricht der gewählte Übermittlungsweg nicht diesen Anforderungen (und auch nicht denjenigen eines anderen zulässigen Übermittlungsweges), muss das elektronische Dokument nach § 130a Absatz 6 ZPO, § 32a Absatz 6 StPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten zurückgewiesen werden.

Der in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführte Online Services Computer Interface (OSCI)-Transport ist ein Protokollstandard zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten. OSCI ist vor allem auf Kommunikationsanforderungen im E-Government zugeschnitten. OSCI-Transport-Nachrichten haben einen zweistufigen „Sicherheitscontainer“. Dadurch ist es möglich, Inhalts- und Nutzungsdaten streng voneinander zu trennen und kryptografisch unterschiedlich zu behandeln. Die Inhaltsdaten werden von den Verfassern einer OSCI-Transport-Nachricht so verschlüsselt, dass nur Berechtigte sie dechiffrieren können. Die Nutzungsdaten werden vom Server (Intermediär) für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung und die Erbringung der Mehrwertdienste benötigt, sie werden deshalb für den Intermediär verschlüsselt. Der Intermediär kann aber nicht auf die Inhaltsdaten zugreifen. Die verschlüsselten Inhaltsdaten sind wiederum in einen verschlüsselten Container eingebettet. Wegen dieser Verschlüsselungen können weder die Nutzungs- noch die Inhaltsdaten ausgelesen werden. Jeder Sicherheitscontainer (für Nutzungsdaten und Inhaltsdaten) erlaubt die digitale Signatur und die Verschlüsselung des jeweiligen Inhalts. Dadurch sind Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Nachrichten gewährleistet.

Die Public-Key-Infrastruktur (PKI) innerhalb der OSCI-Kommunikationspartner ist – zumindest für natürliche Personen – in der Regel durch die eIDAS-Verordnung definiert. Es gibt somit keine geschlossene Anwendergruppe. Der Besitz einer Signaturkarte mit einem qualifizierten Signaturzertifikat nach der eIDAS-Verordnung und einem Verschlüsselungszertifikat sind für die OSCI-Kommunikation ausreichend. Je nach Sicherheitsanforderung kann auch der Einsatz fortgeschrittener elektronischer Signaturen (ohne Chipkarte) sinnvoll sein, auch dies wird durch OSCI-Transport unterstützt.

Auch die Gerichte, die Anwaltschaft sowie die übrigen Nutzer eines EGVP kommunizieren derzeit auf der Grundlage dieses Protokollstandards (vergleiche etwa § 20 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung). Um die Zukunftsoffenheit des eBO zu gewährleisten, soll dieser Protokollstandard künftig durch einen anderen, mindestens ebenso sicheren ersetzt werden können, falls die Gerichte ihre Technik umstellen sollten.

Absatz 1 Nummer 2 normiert die Voraussetzung einer hinreichenden Identitätsfeststellung. Die Einzelheiten dazu sind in § 11 Absatz 1 und 2 geregelt. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 muss die Identität des Postfachinhabers in einem Identifizierungsverfahren festgestellt worden sein, bevor dieser mit den Gerichten über diesen sicheren Übermittlungsweg kommunizieren kann. Der Absender kann den Postfachinhaber eindeutig identifizieren, wenn ausreichend verifizierte Daten zu dessen Postfach veröffentlicht sind. Zu diesen zählen zusätzlich zum Namen und Vornamen mindestens auch die im SAFE-Verzeichnisdienst veröffentlichte Anschrift. Für die Anlage von Postfächern mit verifizierten Daten kann ein geeignetes elektronisches Identifizierungsmittel genutzt werden. Darüber hinaus kommt ein manuelles Identifizierungsverfahren in Betracht.

Der Postfachinhaber muss nach Absatz 1 Nummer 3 zudem in einem sicheren Verzeichnisdienst eingetragen sein. Hierfür steht weiterhin der bereits etablierte sichere Verzeichnisdienst SAFE zur Verfügung.

Nach Absatz 1 Nummer 4 muss sich der Inhaber des Postfachs beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisieren. Der schriftformersetzende Versand ist analog zu den bereits bestehenden Regelungen für die besonderen Postfächer möglich, wenn Postfachinhaberinnen und Postfachinhaber beim Versand mit einem der derzeit verfügbaren Authentisierungsmittel, die die höchste Sicherheit gewährleisten, angemeldet waren und dies nachgewiesen wird. Dabei stehen die in § 11 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 geregelten Nachweise zur Verfügung.

Absatz 1 Nummer 5 sieht vor, dass feststellbar sein muss, dass der Nutzer des Postfachs das elektronische Dokument selbst versandt hat.

Absatz 2 bestimmt weitere Voraussetzungen, die das besondere elektronische Postfach erfüllen muss: Es muss nach Nummer 1 zum einen über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, Inhaberinnen und Inhaber von besonderen elektronischen (Anwalts-, Notar- oder Behörden-) Postfächern aufzufinden, nach Nummer 2 für Inhaberinnen und Inhaber dieser besonderen elektronischen Postfächer adressierbar und nach Nummer 3 barrierefrei sein. Die Voraussetzungen entsprechen den für das besondere elektronische Behördenpostfach bereits geltenden Voraussetzungen.

Zu § 11 ERVV-E (Identifizierung und Authentisierung des Postfachinhabers)

§ 11 betrifft das Identifizierungsverfahren und stellt Regelungen auf zur Identifizierung und Authentisierung der Postfachinhaber. Hat der Postfachinhaber das Identifizierungsverfahren zur Einrichtung des Postfachs durchlaufen, erfolgt die Nutzung im Rahmen einer Zwei-Stufen-Authentisierung unter Verwendung des Anmeldenamens und Passworts sowie eines der bezeichneten Authentisierungsmittel. Eine Betätigung der Postfachfunktionen „Senden“ und „Empfangen“ ist damit erst dann möglich, wenn zuvor eine Authentisierung des Postfachinhabers erfolgt ist.

Absatz 1 legt fest, dass die Länder, ähnlich wie nach § 7 ERVV, eine öffentlich-rechtliche Stelle jeweils für ihren Bereich, das heißt für Personen oder Organisationen mit (Wohn-)Sitz in ihrem Gebiet, bestimmen müssen, die nach Identitätsfeststellung des Postfachinhabers die Freischaltung des Postfachs veranlasst. Mehrere Länder oder alle Länder gemeinsam können auch eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Stelle bestimmen. Die Stelle kann für die Prüfung der Identitätsfeststellung und Freischaltung ein vollautomatisiertes Verfahren vorsehen.

Absatz 2 regelt die Vorgaben zur Identifizierung der Person oder Vereinigung, die ein elektronisches Postfach einrichtet. Im Rahmen der Identitätsfeststellung geht es um den Nachweis des Namens des Postfachinhabers und

der angegebenen Anschrift als Voraussetzung für die Freischaltung des Postfachs. Danach kann der Nachweis nur durch die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 benannten Identifizierungsmittel erfolgen.

Bei den Identifizierungsmitteln nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 unter Verwendung des Personalausweises, eines Ausweismittels nach dem eID-Karte-Gesetz, des elektronischen Aufenthaltstitels oder des qualifizierten elektronischen Siegels werden Name, Vorname (nur bei natürlichen Personen) sowie die auf dem Identifizierungsmittel hinterlegte Anschrift ausgelesen, gespeichert und im SAFE-Verzeichnisdienst veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung der Daten wird kenntlich gemacht wird, welche dieser Daten verifiziert wurden. Zudem wird bei der Einrichtung des Postfachs ein zugelassenes Authentisierungsmittel hinterlegt.

Soweit es sich um öffentlich bestellte oder beeidigte Personen handelt, die Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbringen, kann der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auch durch die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder dem jeweiligen Landesrecht für die öffentliche Bestellung und Beeidigung dieser Personen zuständigen Stelle erfolgen. Gerichtsdolmetscher werden ab dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes von der nach diesem Gesetz für die Beeidigung zuständigen Stelle allgemein beeidigt. In beiden Fällen werden zum Nachweis der Identität jeweils zumindest folgende Angaben bestätigt: Name, Vorname, persönliche und gegebenenfalls geschäftliche Anschrift sowie die Sprache, für die die Bestellung oder Beeidigung erfolgt.

Im Falle einer öffentlich bestellten oder beeidigten Person für Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen kann diese das elektronische oder ausgedruckte Dokument über die Postfachanlage, das die gespeicherten Postfachdaten enthält, der nach Gerichtsdolmetschergesetz oder dem jeweiligen Landesrecht für die öffentliche Bestellung und Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern oder Übersetzern zuständigen Stelle vorlegen.

Für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher kann nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 die für die Ernennung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zuständige Stelle eine Bestätigung der Identität erteilen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 sieht darüber hinaus ein weiteres Identifizierungsmittel vor in Form einer in öffentlich beglaubigter Form abgegebenen Erklärung über den Namen und die Anschrift des Postfachinhabers sowie die eindeutige Bezeichnung des Postfachs.

Auf diese Weise können auch natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die nicht über einen elektronischen Identitätsnachweis verfügen, ein eBO einrichten. Zu dem Personenkreis können etwa auch Sachverständige, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer oder Einzelkaufleute gehören, die ein eBO unter Verwendung der Geschäftsadresse einrichten möchten.

Auch im Rahmen von Nummer 5 muss zunächst ein Postfach mit einer EGVP-Sende- und Empfangskomponente (EGVP-Drittprodukt) angelegt und dabei mindestens der Name, Vorname (nur bei natürlichen Personen) oder die Firma sowie die persönliche oder geschäftliche Adresse angegeben werden. Die angegebenen Daten werden gespeichert und dem Postfachinhaber zum Ausdrucken oder als elektronisches Dokument bereitgestellt.

Der Postfachinhaber legt anschließend das Dokument, das die gespeicherten Postfachdaten enthält, einem Notar vor. Dieser beglaubigt sodann die Unterschrift des Postfachinhabers auf diesem Dokument. Das Verfahren der Unterschriftsbeglaubigung ermöglicht eine verlässliche Zuordnung der Erklärung zu der erklärenden Person, die durch den Notar zum Zwecke der Beglaubigung der Unterschrift amtlich identifiziert wird (§ 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 BeurkG). Der Postfachinhaber wird in diesem Rahmen von dem Notar – typischerweise anhand eines amtlichen Lichtbildausweises – identifiziert. Ist der Postfachinhaber in einem öffentlichen Register eingetragen, kann zum Nachweis der geschäftlichen Anschrift auf die im Register eingetragene inländische Geschäftsanschrift zurückgegriffen werden. Dies kann durch Beifügung einer beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister, einer notariellen Vermerkurkunde über den Inhalt des Handelsregisters oder einer entsprechenden notariellen Registerbescheinigung nach § 21 BNotO erfolgen (Absatz 2 Satz 3).

Nach Beglaubigung der Unterschrift unter der die angegebenen Postfachdaten enthaltenden Erklärung werden die Daten in strukturierter, maschinenlesbarer Form an die nach Absatz 1 bestimmte Stelle übermittelt, die die Freischaltung des eBO veranlasst.

Kann zum Nachweis der geschäftlichen Anschrift nicht auf ein öffentliches Register zurückgegriffen werden, muss die nach Absatz 1 bestimmte Stelle zusätzliche Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob es sich um die zutreffend angegebenen Daten handelt (Absatz 2 Satz 4). Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass ein Brief an die in der Erklärung angegebene Postanschrift gesendet wird. Mithilfe eines in dem Brief enthaltenen Nachweishilfsmittels (etwa eines Buchstaben- und/oder Zahlencodes) können Postfachinhaber die Richtigkeit der angegebenen

Anschrift bestätigen. Diese Art der Überprüfung kann auch durch andere, ein gleiches Maß an Sicherheit bietende Verfahren erfolgen.

Die Übermittlung der Daten an die nach Absatz 1 bestimmte Stelle erfolgt in den Fällen der Nummer 3 bis 5 in strukturierter, maschinenlesbarer Form (Absatz 2 Satz 5). Im Falle von Satz 2 Nummer 5 ist zusätzlich eine öffentlich beglaubigte elektronische Abschrift der Erklärung zu übermitteln (Absatz 2 Satz 6).

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Versand. Danach hat sich der Postfachinhaber beim Versand des elektronischen Dokuments durch die aufgeführten Authentisierungsmittel zu authentisieren. Die höchste Sicherheit kann derzeit nur mit Authentisierungsmitteln gewährleistet werden, die auf der Kombination von „Wissen“ und „Besitz“ beruhen.

In § 11 Absatz 3 ERVV-E sind deshalb nur derzeit verfügbare Authentisierungsmittel aufgeführt, die auf einer Trennung von „Wissen“ und „Besitz“ beruhen. Sie haben gemeinsam, dass für die Wissenskomponente eine PIN verwendet wird. Für die Besitzkomponente muss ein Personalausweis oder ein sogenanntes Authentisierungszertifikat genutzt werden. Ein Authentisierungszertifikat ist ein digitales Zertifikat. Es besteht aus einem Schlüssel-paar, das in einer Datei gemäß dem Sicherheitsstandard PKCS#12/PFX gespeichert und durch eine individuelle PIN, die nur dem Besitzer des Zertifikates bekannt ist, kryptographisch geschützt ist. Für die Anmeldung am Postfach muss ein Postfachinhaber ein Authentisierungsmittel (Personalausweis oder Authentisierungszertifikat), das er besitzt, aktivieren. Dies ist ausschließlich über die nur dem Postfachinhaber bekannte individuelle PIN möglich.

Gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 kann der Postfachinhaber das Authentisierungsmittel, das auf seinem Personalausweis oder das auf seiner Signaturkarte gespeichert ist, nutzen. Darüber hinaus kommt, analog zum beBPO und beA, gemäß Absatz 3 Nummer 3 auch die Nutzung eines sogenannten Softwarezertifikates in Betracht.

Bei der in Nummer 2 genannten qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit handelt es sich um die in vielen Bereichen bereits gebräuchlichen Signatur- beziehungsweise Siegelkarten zur Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen. Diese Karten enthalten in aller Regel auch das erforderliche Authentisierungszertifikat.

Bei den in Nummer 3 genannten Authentisierungszertifikaten handelt es sich um sogenannte Softwarezertifikate. Diese speichern die Schlüssel in einem mit einem Kennwort geschützten Container, um das Zertifikat gegen Missbrauch zu schützen.

Ein Softwarezertifikat kann auf dem Computer des Nutzers in einer speziellen Sicherheitsumgebung oder auf einer Hardwarekomponente (zum Beispiel USB-Stick), die zusätzlich kryptographisch geschützt werden kann, gespeichert werden. Das Softwarezertifikat muss über Dienste validierbar sein, die über das Internet erreichbar sind. Dies ermöglicht, die Gültigkeit des Zertifikates bei jeder Anmeldung zu validieren, da der Nutzer einen Sperrdienst nutzen kann, der ihm bei Kompromittierung des kryptografischen Schlüssels eine Sperrung des Zertifikats erlaubt. Diese ist vergleichbar mit der Sperrung einer EC- oder Kreditkarte. Softwarezertifikate kommen zum Beispiel auch im Elster-Verfahren für die Anmeldung zum Einsatz. Die für Elster geeigneten Zertifikate können auch zur Anmeldung am eBO genutzt werden. Softwarezertifikate werden darüber hinaus von einigen Anbietern, wie zum Beispiel der D-Trust, angeboten.

Mit dem Entwurf soll nicht die Verpflichtung zur Nutzung des Personalausweises oder zur Beschaffung einer Signaturkarte eingeführt werden. Das Softwarezertifikat ist für Postfachinhaber, die nicht über eine Signaturkarte verfügen und für die der Einsatz des Personalausweises nicht in Betracht kommt, das derzeit sicherste verfügbare Anmeldemittel. Den Postfachinhabern sollen zudem mehrere Optionen für die Anmeldung am Postfach zur Verfügung stehen, so dass sie unter Berücksichtigung der für ihre Einsatzumgebungen geltenden Anforderungen insbesondere an die Sicherheit und die Nutzbarkeit ein geeignetes Authentifizierungsmittel auswählen können.

Sowohl die EGVP-Empfangs- und Sendekomponenten als auch der SAFE-Verzeichnisdienst müssen die Anmeldung mit den zugelassenen und bei der Einrichtung des Postfachs hinterlegten Anmeldemitteln technisch unterstützen. Es soll möglich sein, mehrere Anmeldemittel für ein und dasselbe Postfach nutzen zu können. Dabei wird zugleich technisch sichergestellt, dass der Nachweis, dass die postfachinhabende Person bei Versand einer Nachricht sicher angemeldet war (VHN), erbracht werden kann.

Zu § 12 ERVV-E (Änderung von Angaben und Löschung des Postfachs)

Veränderungen beim Postfachinhaber (zum Beispiel Namensänderung bei Heirat, Tod und Rechtsnachfolge, Zusammenlegung oder Auflösung von juristischen Personen) können im eBO nicht automatisch übernommen werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da es Aufgabe der jeweiligen Personen oder ihres Rechtsnachfolgers ist, die Änderungen auch für die Kommunikationswege bekannt zu machen oder diese zu schließen. Dementsprechend sieht § 12 vor, dass der Postfachinhaber beziehungsweise sein Rechtsnachfolger bei Änderungen seiner Daten unverzüglich eine Anpassung bei der Stelle nach § 11 Absatz 1 veranlassen muss, soweit sich der Name, bei juristischen Personen oder sonstigen rechtsfähigen Vereinigungen auch der Sitz, geändert haben. Bei elektronischen Identifikationsmitteln veranlasst der Postfachinhaber die Anpassungen über sein elektronisches Identifikationsmittel selbst. Außerdem kann der Postfachinhaber jederzeit die Löschung seines eBO veranlassen.

Zu § 13 ERVV-E (Elektronische Kommunikation über den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos)

Absatz 1 bestimmt, wie der sichere Übermittlungsweg über den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 OZG ausgestaltet werden muss. Vorgesehen ist, dass für die Nutzung als sicheren Übermittlungsweg grundsätzlich dieselben Identifizierungsmittel genutzt werden können wie im Falle des § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 2. Die elektronische Kommunikation über den Postfach- und Versanddienst erfüllt aber auch dann die Kriterien eines sicheren Übermittlungsweges, wenn (gegebenenfalls auch nur übergangsweise) nur eines dieser Identifizierungsmittel nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 angeboten wird. Die Authentisierung erfolgt entsprechend § 11 Absatz 3. Die Eintragung des Nutzerkontos in den SAFE-Verzeichnisdienst ist nicht obligatorisch, kann aber erfolgen. Der Nutzer legt ein Nutzerkonto unter Verwendung eines zugelassenen Identifizierungsmittels an. Er meldet sich mit einem zugelassenen Authentisierungsmittel an seinem Nutzerkonto an. Er wählt zuvor oder anschließend einen Empfänger (Gericht oder Staatsanwaltschaft) aus, gibt bestimmte Metadaten an (mindestens die nach § 2 Absatz 3 ERVV geforderten Daten) und lädt ein oder mehrere Dokumente hoch. Am Ende startet er die Übertragung. Er erhält eine Bestätigung über den erfolgreichen Versand. Die Vertraulichkeit der Übertragung der Daten und Dokumente muss für den gesamten Übertragungsprozess auf einem Niveau gewährleistet sein, das dem des EGVP entspricht. Dies gilt insbesondere auch für den Übergang zwischen dem Nutzerkonto und der nachgelagerten EGVP-Infrastruktur.

Für die Kommunikation der Justiz mit Inhabern von Nutzerkonten sind zwei Konstellationen zu beachten:

Der Nutzer hat über sein Konto einen Eintrag im SAFE-Verzeichnisdienst veranlasst und das Nutzerkonto verfügt über ein Postfach. Dies ist anhand der Eintragung im Verzeichnisdienst erkennbar. In diesem Fall kann die Justiz ihn adressieren. Es gelten die Ausführungen zu § 11 Absatz 3. Sofern eine Zustellung nach § 173 ZPO-E erfolgen soll, muss der Nutzer seine Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Dokumente erteilt haben.

Wenn der Nutzer nicht im Verzeichnisdienst eingetragen ist, kann er nur in solchen Verfahren (rück)adressiert werden, in denen er initiativ eine elektronische Einreichung vorgenommen hat. Nur dann sind der Justiz seine Adressierungsparameter bekannt. Sein Nutzerkonto muss für diesen Fall über ein Postfach verfügen.

Absatz 2 legt fest, dass der Postfach- und Versanddienst des Nutzerkontos barrierefrei sein muss im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

Zu Nummer 6 bis 9

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 64 ArbGG)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr auch im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren gelten. Die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr befinden sich in den §§ 46c bis 46g und damit im ersten Unterabschnitt des ersten Abschnitts des dritten Teils des Gesetzes – Urteilsverfahren, erster Rechtszug. Die Verweisnorm des Berufungsverfahrens, § 64 Absatz 7, enthält eine Aufzählung, welche Vorschriften des Urteilsverfahrens des ersten Rechtszugs anwendbar sind. Die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr in den §§ 46c ff sind dabei nicht aufgezählt. Daher ist die

Anwendbarkeit der arbeitsgerichtlichen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr für das Berufungsverfahren unklar. Dies führte in der Praxis dazu, dass auf die jedenfalls anwendbaren Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr der Zivilprozessordnung zurückgegriffen wurde. Diese sind über den allgemeinen Verweis auf die Zivilprozessordnung in § 64 Absatz 6 anwendbar. Inhaltlich entsprechen sich die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs im Arbeitsgerichtsgesetz und in der Zivilprozessordnung.

Zu Klarstellung der Rechtslage soll nunmehr in § 64 Absatz 7 ausdrücklich geregelt werden, dass auch im Berufungsverfahren die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend angewendet werden. Dabei sollen, wie die Aufzählung der Paragrafennummern belegt (§§ 46c bis § 46g), alle entsprechenden Vorschriften Anwendung finden, auch wenn die Vorschriften in der Beschreibung nach der Paragrafenaufzählung nur mit „elektronischer Rechtsverkehr“ zusammengefasst werden. Das heißt, auch die Vorschriften zur elektronischen Akte (§ 46e) und zu elektronischen Formularen (§ 46f) sollen im Berufungsverfahren anwendbar sein.

Zu Nummer 2 (§ 72 ArbGG)

Mit dieser Änderung wird für das Revisionsverfahren das gleiche Ziel wie bei der Änderung des § 64 Absatz 7 verfolgt. § 72 Absatz 6 enthält bislang ebenfalls keinen Verweis auf die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr im Arbeitsgerichtsgesetz. Dies wird mit der Änderung nachgeholt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 80 ArbGG)

Für das arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren ist ebenfalls bislang nicht ausdrücklich geregelt, dass auch die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs im Arbeitsgerichtsgesetz Anwendung finden. Darüber hinaus enthält der Verweis in § 80 Absatz 2 auf die Vorschriften des Urteilsverfahrens im ersten Rechtszug nur eine unvollständige Aufzählung, die auch von den §§ 81 bis 84 nicht geschlossen wird. Daher hat sich die Rechtsprechung bislang damit beholfen, auch die nicht aufgezählten Vorschriften des ersten Rechtszugs des Urteilsverfahrens entsprechend anzuwenden, soweit sie den Besonderheiten des Beschlussverfahrens nicht entgegenstehen.

Diese Situation ist nicht zufriedenstellend. Daher wird die Verweisnorm insgesamt angepasst, so dass auf die Vorschriften des Urteilsverfahrens im ersten Rechtszugs allgemein verwiesen wird. Eingeschränkt wird dieser Verweis weiterhin durch den zweiten Halbsatz, nachdem der Verweis nur gilt, soweit sich aus den §§ 81 bis 84 nichts anderes ergibt. Ferner handelt es sich nur um eine entsprechende Anwendung. Daher können die in der Rechtsprechung entwickelten Einschränkungen bei der Verweisung weiterhin berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 87 ArbGG)

Die in der Begründung zur Änderung des § 80 (Artikel 1 Nummer 3) dargestellte Problemlage stellt sich auch bei der Beschwerde im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren. Auch hier enthielt das Gesetz bislang einen unvollständigen Verweis in § 87 Absatz 2, der zugunsten eines generellen Verweises auf das Berufungsverfahren geändert wird. Zudem wird die Einschränkung dieser Verweisung durch die §§ 88 bis 91 nun ausdrücklich klargestellt. Insofern können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu den maßgeblichen Verfahrensvorschriften weiterhin angewendet werden.

Zu Nummer 5

Mit der Aufhebung des § 90 Absatz 3 soll ein redaktionelles Versehen korrigiert werden. Mit dem Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) wurde das Beschwerderecht der Zivilprozessordnung neu konzipiert. Diese Änderung sollte im Arbeitsgerichtsgesetz nachgezeichnet werden, so dass ein Gleichlauf beider Prozessordnungen entsteht. Dabei wurde jedoch übersehen, dass der Ausschluss von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gemäß § 90 Absatz 3 ebenfalls aufzuheben ist. Die Einführung einer Rechtsbeschwerde nach § 574 ZPO hatte zum Ziel, auch in Beschwerdesachen Fragen grundsätzlicher Bedeutung einer Klärung zuzuführen. Die Beibehaltung des § 90 Absatz 3 steht diesem Ziel jedoch entgegen.

Mit dieser Änderung wird die Korrektur, die die Rechtsprechung behelfsmäßig vorgenommen hat (Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 22. März 2017 – 1 AZB 55/16), im Gesetz vollzogen.

Zu Nummer 6

Auch hinsichtlich der Rechtsbeschwerde liegt in § 92 Absatz 2 ein unvollständiger Verweis auf das Revisionsverfahren vor, weshalb auch hier – unter Beibehaltung der Grundsätze, die die Rechtsprechung entwickelt hat – ein genereller Verweis vorgesehen wird.

Zu Nummer 7

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 90 Absatz 3 (Nummer 5), da § 97 Absatz 2a Satz 1 und § 98 Absatz 3 Satz 1 auf diesen verwiesen haben.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Änderung des § 46c hat zum Ziel, im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung einen Ausbau der sicheren Übermittlungswege zu ermöglichen. In § 50 Absatz 2 sollen redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Verweisungsnormen vorgenommen werden. Wegen der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens werden die Vorschriften in einen eigenständigen Artikel aufgenommen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022)

Die nachträgliche Aufnahme des § 46g zur Nutzungspflicht in die Verweissnormen ist dessen verzögerten Inkrafttreten am 1. Januar 2022 geschuldet.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Durch die Regelung in § 46g Satz 2 werden die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Nummer 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach) zur Verfügung steht, ab dem 1. Januar 2026 zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 zur gewillkürten Prozessvertretung befugte natürliche Personen, die die Prozessvertretung nicht professionell ausüben, werden von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung ausgenommen. Da die Gerichte für Arbeitsachen gemäß § 46e Absatz 1a Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet sind, die Prozessakten elektronisch zu führen, ist die elektronische Einreichung für die professionellen Bevollmächtigten ab diesem Zeitpunkt verpflichtend, um Medienbrüche sowie erhebliche Druck- und Scanaufwände bei den Gerichten zu vermeiden. Da die Nutzungspflicht erst ab dem 1. Januar 2026 gilt, wird dem betroffenen Adressatenkreis eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Auch im Sozialgerichtsgesetz erfolgt im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung ein Ausbau der sicheren Übermittlungswege. Die Änderung begründet für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsbefugten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 4 zur Verfügung steht, noch keine aktive Nutzungspflicht ab dem 1. Januar 2022. Eine aktive Nutzungspflicht wird für die vertretungsbefugten Bevollmächtigten erst zum 1. Januar 2026 eingeführt (vergleiche Artikel 11 und die dort geregelten Ausnahmen).

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022)

Folgeänderung von Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd: § 65a Absatz 4 hat dann zwei Sätze und der Satz muss mitzitiert werden.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Durch die Regelung in 65d Satz 2 werden die nach § 73 Absatz 2 Satz 2 vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die als sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach zur Verfügung steht, ab dem 1. Januar 2026 zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 zur gewillkürten Prozessvertretung befugte natürliche Personen, die die Prozessvertretung nicht professionell ausüben, werden von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung ausgenommen. Ziel der Regelung ist die Festlegung eines konkreten Zeitpunktes, mit dem die aktive Nutzungspflicht eintritt. Die Einführung der aktiven Nutzungspflicht ist geboten, um Medienbrüche sowie erheblichen Druck- und Scanaufwand bei den Gerichten zu vermeiden, da die Gerichte

der Sozialgerichtsbarkeit nach § 65b Absatz 1a ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet sind, die Prozessakten elektronisch zu führen. Da die Nutzungspflicht für die genannten Bevollmächtigten erst ab dem 1. Januar 2026 gilt, wird ihnen eine angemessene Übergangsfrist für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen eingeräumt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Auch in der Verwaltungsgerichtsordnung erfolgt im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung ein Ausbau der sicheren Übermittlungswege. Die Änderung begründet für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsbefugten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 4 zur Verfügung steht, keine aktive Nutzungspflicht ab dem 1. Januar 2022, sondern erst ab dem 1. Januar 2026 (vergleiche Artikel 14 und die dort geregelten Ausnahmen).

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2022)

Folgeänderung von Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe d: § 55a Absatz 4 hat dann zwei Sätze und der Satz muss mitzitiert werden.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)

Auch in § 55d Satz 2 wird im Gleichlauf mit den Neuregelungen des Sozialgerichtsgesetzes und der Finanzgerichtsordnung eine aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs für nach § 67 Absatz 2 Satz 2 vertretungsbefugte Bevollmächtigte ab dem 1. Januar 2026 eingeführt. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 zur gewillkürten Prozessvertretung befugte natürliche Personen, die die Prozessvertretung nicht professionell ausüben, werden von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung ausgenommen. Auf die Begründung zu Artikel 11 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Auch in der Finanzgerichtsordnung erfolgt im Gleichlauf mit den Neuregelungen der Zivilprozessordnung ein Ausbau der sicheren Übermittlungswege. Die Änderung begründet für die nach der Finanzgerichtsordnung vertretungsbefugten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Nummer 4 zur Verfügung steht, keine aktive Nutzungspflicht ab dem 1. Januar 2022, sondern erst ab dem 1. Januar 2026 (vergleiche Artikel 17 und die dort geregelten Ausnahmen).

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2022)

Folgeänderung von Artikel 15 Nummer 2 Buchstabe d: § 52a Absatz 4 hat dann zwei Sätze und der Satz muss mitzitiert werden.

Zu Artikel 17 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)

In 52d Satz 2 wird im Gleichlauf mit den Neuregelungen des Sozialgerichtsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung eine aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs für nach § 62 Absatz 2 Satz 2 vertretungsbefugte Bevollmächtigte ab dem 1. Januar 2026 eingeführt. Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 zur gewillkürten Prozessvertretung befugte natürliche Personen, die die Prozessvertretung nicht professionell ausüben, werden von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung ausgenommen. Auf die Begründung zu Artikel 11 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Verweisungsnormen. Die bisherige Verweisung auf § 174 ZPO ist in Anbetracht der Änderungen der §§ 173 bis 175 ZPO nicht mehr passend. § 30 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, an die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten in gleicher Weise gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen wie an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt. Dies umfasst auch die Möglichkeit der Zustellung nach § 195 ZPO. Entsprechend muss auf die Regelungen der § 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195 ZPO-E verwiesen werden.

Zu Artikel 19 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Verweisungsnormen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 30 Absatz 2 BRAO.

Zu Artikel 21 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 22 (Änderung der Zustellungsvordruckverordnung)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 23 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 24 (Änderung der Grundbuchordnung)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 26 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die Änderung entspricht ebenfalls der Änderung in § 30 Absatz 2 BRAO. Auf die dortige Begründung wird auch hier verwiesen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Sinne von Folgeänderungen aufgrund von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Verweisungsnormen.

Zu Artikel 29 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am ersten Tag des auf den dritten der Verkündung des Gesetzes folgenden Monats. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll den Justizverwaltungen ausreichenden Vorlauf für die Neuregelungen im elektronischen Rechtsverkehr lassen.

Die Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes in Artikel 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Soweit die Änderungen der Verweisnormen auch § 46g ArbGG, § 65d Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes, § 55d Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52d Satz 2 der Finanzgerichtsordnung einbeziehen (Artikel 7, 10, 13 und 16), treten diese ebenso wie Artikel 3 (§ 14b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 8, 11, 14 und 17 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 5634)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	rund – 7,5 Mio. Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund – 633.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 72.000 Euro
Verwaltung (Länder)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund – 4,8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	864.000 Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 633.000 Euro dar.
Evaluierung	Das Gesetz soll fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert werden.
Ziele:	Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit nichtprofessionellen Verfahrensbeteiligten
Kriterien/Indikatoren:	Vorher-Nachher-Vergleich
Datengrundlage:	Abfragen bei den Justizverwaltungen zu <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl neuer Verfahren ohne Anwälte • Anzahl elektronischer Dokumente an/von nichtprofessionelle(n) Verfahrensbeteiligte(n)
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar ermittelt.	
Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Beim gegenwärtigen Ausbaustand des elektronischen Rechtsverkehrs können nur Anwälte, Notare und Behörden über besondere elektronische Postfächer mit Gerichten des Bundes und der Länder kommunizieren (Hin- und Herweg).

Andere Akteure wie Bürger, Unternehmen oder Verbände sind darauf beschränkt, mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) oder über den De-Mail-Dienst elektronische Dokumente bei den Gerichten einzureichen. Dabei eröffnet ein qeS-Dokument zwar den Hinweg zu den Gerichten, jedoch ist die Rückadressierung von den Gerichten nicht möglich. Bei der De-Mail bestehen Schwierigkeiten mit dem elektronischen Empfangsbekanntnis in strukturierter maschinenlesbarer Form.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) will deshalb die Infrastruktur um ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) erweitern und zugleich technische Anforderungen absenken. Dabei soll mit dem Regelungsvorhaben die Einbindung von OZG-Nutzerkonten auch in die Kommunikation mit den Gerichten ermöglicht werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands geht das Ressort davon aus, dass die neuen Funktionen in IT-Strukturen eingepasst werden können, die mit dem Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) bereits eingeführt sind.

Damit Verfahrensbeteiligte über das eBO und über OZG-Nutzerkonten sicher mit der Justiz kommunizieren können, müssen im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss ein Intermediär (Server) vorhanden sein, auf dem Nachrichten bis zur Abholung durch den Empfänger gespeichert werden.
- Der Nutzer muss im sogenannten SAFE-Verzeichnis der Justiz erfasst werden. Hierfür ist eine Erstidentifizierung erforderlich, durch die sichergestellt wird, dass der im Verzeichnis angegebene Postfachinhaber mit dem tatsächlichen Postfachinhaber übereinstimmt.
- Es ist eine EGVP-Empfangs- und Sendekomponente – das heißt ein (Dritt-)Programm (OSCI-Client) oder eine Web-Oberfläche – erforderlich.

Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger benötigen ein internetfähiges Gerät, das in den meisten Fällen vorhanden sein wird. Sie können sich z.B. mit der elektronischen Ausweisfunktion (eID) im SAFE-Verzeichnis der Justiz kostenfrei erfassen lassen und ebenfalls kostenfrei die EGVP-Empfangs-/Sendekomponenten (OSCI-Clients) nutzen.

Das BMJV geht deshalb davon aus, dass den Bürgerinnen und Bürgern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, während sie andererseits durch den Medienwechsel von Papier- und Portokosten entlastet werden.

Die Höhe der (künftigen) Entlastung hat das Ressort gut nachvollziehbar wie folgt geschätzt:

Im Jahr 2018 hatten Gerichte ohne Anwaltszwang 3.111.909 neue Verfahren zu verzeichnen. Rund 30 Prozent dieser Verfahren (933.000) wurden durch Bürgerinnen und Bürger selbst geführt, wobei durchschnittlich fünf Sendungen/Verfahren von und an das Gericht gingen, das sind ca. 4,6 Millionen Sendungen. Unter der statistisch abgeleiteten Annahme, dass (künftig)

rund 80 Prozent der Prozessbeteiligten ihre Sendungen elektronisch übermitteln und dadurch bei jeder der rund 3,7 Millionen Sendungen zwei Euro sparen, ergibt sich eine Entlastung von rund 7,5 Millionen Euro p.a.

Wirtschaft

Unternehmen und Organisationen/Interessenverbände ohne Anwaltsvertretung können sich entweder im SAFE-Verzeichnis identifizieren lassen oder eine Siegelkarte für die qualifizierte elektronische Signatur erwerben.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für jede dieser Alternativen geht das Ressort davon aus, dass Unternehmen im Regelfall anwaltlich vertreten sind und deshalb nur Interessenverbände vor Gericht selbst auftreten. Ferner davon, dass die rund 2.300 Interessenverbände in Deutschland je zur Hälfte die SAFE-Identifikation bzw. die elektronische Signatur wählen werden.

Bei Kosten für eine dauerhafte SAFE-Identifikation von durchschnittlich 62,50 Euro/Fall ergibt sich damit für die eine Gruppe einmaliger Sachaufwand von rund 72.000 Euro.

Die Siegelkarte hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und kostet im Durchschnitt 535,50 Euro/Stück. Demnach entsteht der anderen Gruppe jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 612.000 Euro.

Der jährlichen Belastung steht eine jährliche Entlastung von Portokosten (2 Euro/Sendung) gegenüber, die das BMJV unter der Annahme ermittelt hat, dass 156.000 der insgesamt rund 3,1 Millionen neuen Prozesse vor Gerichten ohne Anwaltszwang (2018) durch Organisationen/Interessenverbände selbst geführt werden. Bei wiederum durchschnittlich fünf Sendungen/Fall und einer (künftigen) Elektronisierungsquote von 80 Prozent beträgt die jährliche Entlastung rund 1,244 Millionen Euro.

Damit entlastet die Neuregelung Organisationen/Interessenverbände im Saldo um jährlich rund 633.000 Euro.

Verwaltung

Das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) und die Einbindung von OZG-Nutzerkonten erfordern eine entsprechende Ausstattung der Gerichte.

Nachvollziehbar ist die Darstellung des Ressorts, wonach für das eBO lediglich die EGVP-Empfangs- und Sendekomponente auf Justizseite angepasst werden muss und hierfür nicht mehr als einmalig rund 20.000 Euro anzusetzen sind. Denn diese Anpassung ist im Rahmen ohnehin anstehender Fortentwicklung des EGVP-Systems mit nur geringem Zusatzaufwand möglich bzw. wäre ohnehin vorgenommen worden.

Bei den Landesjustizverwaltungen verursacht die Neuregelung sowohl einmaligen, als auch jährlichen Zusatzaufwand, zu dessen Höhe dem Ressort allerdings keine Angaben der Länder zur Verfügung stehen, weil sich die Kostenermittlungen noch im Anfangsstadium befinden. Lediglich Bayern hat mitgeteilt, dass man dort mit einmaligem Aufwand von rund 60.000 Euro sowie mit laufenden Kosten von rund 760.000 Euro für die Anbindung der Justiz an das bayerische Nutzerkonto (BayernPortal) rechne.

Das BMJV hat deshalb eine Schätzung vorgenommen, die für das Jahr 2019 von der Gesamtzahl der Gerichtsverfahren in allen Bundesländern ausgeht und sodann den gemittelten Wert der in Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland durchgeführten Verfahren (524.574) feststellt. Dieser Wert liegt um zehn Prozent unter der nur für Bayern ausgewiese-

nen Verfahrenszahl (588.739). Auf dieser Grundlage zieht die Schätzung ebenfalls zehn Prozent von dem aus Bayern gemeldeten Kostenaufwand ab und gelangt so zu einem Durchschnittswert pro Bundesland von einmalig 54.000 Euro und jährlich 684.000 Euro.

Für die Gesamtheit der Länder ergibt sich damit geschätzter Erfüllungsaufwand von einmalig 864.000 Euro und jährlich rund 10,9 Millionen Euro.

Dieser neuen Belastung steht eine Entlastung von Briefportokosten gegenüber, deren Höhe von rund 15 Millionen Euro das BMJV unter der gut nachvollziehbaren Annahme ermittelt hat, dass derzeit bei den Gerichten jährlich rund 4,6 Millionen Sendungen mit Kosten von durchschnittlich 3,42 Euro/Sendung anfallen.

Im Saldo werden die Länder demnach durch die Neuregelung um rund 4,8 Millionen Euro entlastet.

II.2. Evaluierung

Das Gesetz soll fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert werden. Kriterium für die Erreichung des Ziels (elektronische Kommunikation nichtprofessioneller Verfahrensbeteiligter mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden) soll ein Vorher-Nachher-Vergleich sein. Die Datengrundlage hierfür wird durch Abfragen bei den Justizverwaltungen zu Anzahl neuer Verfahren ohne Anwälte sowie zur Anzahl elektronischer Dokumente an/von nichtprofessionelle(n) Verfahrensbeteiligte(n) geschaffen.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar ermittelt.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig

Vorsitzender

Dr. Rainer Holtschneider

Berichterstatte

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 130a Absatz 6 Satz 1 ZPO),
Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c (§ 32a Absatz 6 Satz 1 StPO),
Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe d (§ 46c Absatz 6 Satz 1 ArbGG),
Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c (§ 65a Absatz 6 Satz 1 SGG),
Artikel 12 Nummer 3 (§ 55a Absatz 6 Satz 1 VwGO),
Artikel 15 Nummer 3 (§ 52a Absatz 6 Satz 1 FGO)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c, Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe d, Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c, Artikel 12 Nummer 3 und Artikel 15 Nummer 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die oben aufgeführten Regelungen betreffen den in § 130a ZPO, § 32a StPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO jeweils identischen Absatz 6 Satz 1, welcher einerseits die Rechtsfolge der Unwirksamkeit einer Einsendung elektronischer Dokumente formuliert, wenn diese für das Gericht nicht zur Bearbeitung geeignet sind, und andererseits das Gericht verpflichtet, dem Absender in diesem Fall die vorgenannte Rechtsfolge und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungsbefehle sehen nun vor, in dem vorgenannten Satz jeweils die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ zu streichen. Ausweislich der Gesetzesbegründung in BR-Drucksache 145/21, Seite 33, dient dies dazu klarzustellen, dass ein elektronisches Dokument nicht allein aus formalen Gründen zurückgewiesen werden darf, weil es den geltenden technischen Rahmenbedingungen nicht in allen Punkten entspricht, sondern es auf die konkrete Eignung zur Bearbeitung des Dokuments als solches ankommt.

Die vorgenannte Klarstellung ist jedoch aus hiesiger Sicht nicht geboten: Einerseits dient diesem Ziel bereits die Anpassung des Absatzes 2 Satz 2 der jeweiligen Vorschriften und insbesondere auch Artikel 4 des Gesetzentwurfs – Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -, mit dem durch Änderungen in den Nummern 2 und 3 klargestellt werden soll, welche Vorgaben der vorgenannten Verordnung konstitutiven Charakter für die gerichtliche Bearbeitung elektronischer Dokumente haben und welche nicht. Andererseits geht aus der Regelung bereits in ihrer derzeitigen Fassung hervor, dass eine Unwirksamkeit der Einsendung nur bei fehlender Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht in Betracht kommt. Die zusätzliche Hinweispflicht auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen ist demgegenüber für sich betrachtet sinnvoll, um den von einer Zurückweisung Betroffenen in die Lage zu versetzen, den Fehler, der hierfür verantwortlich ist, bei einer erneuten Übersendung des Dokuments zu vermeiden.

Da bei einer Streichung des Hinweisgebots die Gerichte jedenfalls nicht mehr verpflichtet wären, dem Betroffenen die vorgenannte Information mitzuteilen, sollte die hierauf bezogene gesetzliche Änderung unterbleiben. Ein Mehraufwand für die Gerichte ist hierdurch nicht zu befürchten, da der Hinweis auf die technischen Rahmenbedingungen bereits der derzeitigen Rechtslage entspricht und ohne weiteres durch einen standardisierten Textbaustein erfolgen kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der von § 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO erfasste Personenkreis der „in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen [...]“, bei

denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, für die Normadressaten verständlicher gefasst werden kann, etwa indem die in der Gesetzesbegründung genannten Regelbeispiele (ganz oder teilweise) in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die beabsichtigte Klarstellung gegenüber dem Wortlaut des § 174 ZPO in der bisherigen Fassung, die den Kreis der „zuverlässigen“ Prozessbeteiligten besser definieren soll.

Der Gesetzentwurf stellt allerdings zur Abgrenzung mit der Formulierung „sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“, auf ein Kriterium ab, das bisher in den verschiedenen Prozessordnungen selbst als Rechtsbegriff nicht enthalten ist, sondern einzelnen Gesetzesbegründungen zu Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs entstammt, und daher voraussichtlich neue Auslegungsfragen aufwirft.

Die Einzelbegründung zum Gesetzentwurf erläutert hierzu, dass die Regelung darauf abziele, Personen, Vereinigungen und Organisationen, die aufgrund und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit dem Gericht kommunizieren, in den elektronischen Rechtsverkehr einzubinden, und zählt sodann beispielhaft verschiedene Berufsgruppen und Personenzusammenschlüsse auf (vgl. BR-Drucksache 145/21, S. 38 f.).

Diese Intention ergibt sich aus dem Gesetzestext selbst nicht hinreichend eindeutig. Daher sollten die nach der Intention des Gesetzentwurfs hiervon erfassten Personengruppen im Gesetzestext regelbeispielhaft benannt werden, um eine Konturierung des Begriffs zu ermöglichen und diesen für die möglichen Normadressaten auch ohne Rückgriff auf die Gesetzesbegründung klarer zu fassen.

Eine möglichst trennscharfe Abgrenzung zu anderen Prozessbeteiligten ist von besonderer Bedeutung, weil in § 173 ZPO nicht nur die passive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr geregelt wird, sondern auch die Art des Zustellnachweises. Rechtsanwälten und „sonstigen professionellen Prozessbeteiligten“ ist gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zuzustellen (§ 173 Absatz 3 ZPO). Bei anderen Prozessbeteiligten erfolgt der Zustellnachweis durch automatisierte Eingangsbestätigung, soweit sie durch Einreichung eines elektronischen Schriftsatzes auch den elektronischen „Rückweg“ eröffnet haben (§ 173 Absatz 4 ZPO).

Um den richtigen Zustellnachweis und daran geknüpft auch den Zustellzeitpunkt (Empfangsbekanntnis oder Drei-Tages-Fiktion) feststellen zu können, müssen „professionelle“ von allen anderen „sonstigen Beteiligten“ möglichst eindeutig unterschieden werden. Dies gilt besonders, wenn und soweit es sich bei den „sonstigen Beteiligten“ um Prozessvertreter oder Parteien selbst handelt. Andernfalls drohen Rechtsunsicherheiten vor allem dann, wenn die Zustellung Fristen in Gang setzt.

Die mit § 174 ZPO in bisheriger Fassung verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten waren demgegenüber praktisch von geringer Bedeutung, weil im Zweifel gegen Zustellurkunde statt gegen (Papier-)Empfangsbekanntnis zugestellt werden konnte und die Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekanntnis in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die Kommunikation mittels besonderem elektronischem Anwaltspostfach (beA) beschränkt blieb. Da mit dem Regierungsentwurf eine erhebliche Ausweitung des Teilnehmerkreises am elektronischen Rechtsverkehr beabsichtigt ist und die weiteren Beteiligten nicht mittels beA, sondern mittels eBO oder OZG-Nutzerkonto kommunizieren werden, dürften die Abgrenzungsschwierigkeiten größere praktische Bedeutung erlangen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 173 Absatz 4 Satz 3 ZPO)

In Artikel 1 ist § 173 Absatz 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.“

Begründung:

Die Einzelbegründung geht davon aus, dass natürliche Personen besonders schutzwürdig sind, da anders als

bei der Kontrolle des Briefkastens oder der persönlichen Aushändigung von Schriftstücken bei herkömmlichen Zustellungen die elektronische Zustellung dem Empfänger nicht in gleicher körperlicher Weise deutlich, wie dies etwa die Aushändigung eines Briefumschlags bewirkt wird. Diese sollte daher anders als juristische Personen, Personengruppen, Organisationen und Vereinigungen, die nicht unter die Regelung des § 173 Absatz 2 ZPO fallen, keine allgemeine Generalzustimmung zur elektronischen Übermittlung erteilen können. Dies übersieht aber, dass die Justiz viele natürliche Personen als professionelle Partner, wie z.B. ehrenamtliche Betreuer, Verfahrenspfleger, Handelsrichter, Schöffen, ehrenamtliche Richter, öffentlich bestellten oder beeidigten Personen etc., die vielfachen Kontakt mit der Justiz haben und bei denen nicht einzusehen ist, warum diese nicht eine allgemeine Generalzustimmung zur elektronischen Übermittlung erteilen können sollen. Dies würde den elektronischen Rechtsverkehr fördern und seine Akzeptanz erhöhen. § 173 Absatz 4 Satz 3 ZPO ist daher wie vorgeschlagen anzupassen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 298a Absatz 1 und Absatz 1a Satz 3 ZPO)
Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 32 Absatz 1 StPO)
Artikel 3 Nummer 1 – neu – (§ 14 Absatz 4 und Absatz 4 a Satz 3 FamFG)
Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 46e Absatz 1 und Absatz 1a Satz 3 ArbGG)
Artikel 9 Nummer 3 – neu – (§ 65b Absatz 1 und Absatz 1a Satz 3 SGG)
Artikel 12 Nummer 2 (§ 55b Absatz 1 und Absatz 1a Satz 3VwGO)
Artikel 15 Nummer 2 (§ 52b Absatz 1 und Absatz 1a FGO)
Artikel 27 Nummer 1 (§ 110a Absatz 1 OWiG)
Artikel 28a – neu – (Artikel 2 Nummer 1b – § 32 Absatz 1 StPO,
Artikel 9 Nummer 2 – (§ 110a Absatz 1 OWiG) Gesetz zur Einführung der
elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren
Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

„10a. § 298a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.

b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“

b) In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf

einzelne Gerichte oder Behörden oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Behörden sowie die Verfahren gemäß Satz 4 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 5 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“

- c) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 4 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 1 und 5 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“

- b) In Absatz 4a Satz 3 werden die Wörter „in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271“ gestrichen und das Wort „Stichtag“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt.

2. §14b wird wie folgt gefasst:

< weiter wie Gesetzentwurf > ‘

- d) In Artikel 5 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

- „01. § 46e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“

- b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“ ‘
- e) Dem Artikel 9 ist folgende Nummer anzufügen:
3. § 65b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
- b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“ ‘
- f) Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 12

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- b) Absatz 4 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden ... < weiter wie Gesetzentwurf >
2. § 55b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des

Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

- b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“

- g) Artikel 15 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 15

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
b) Absatz 4 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
c) In Absatz 6 Satz 1 werden < weiter wie Gesetzentwurf >

2. § 52b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Verfahren gemäß Satz 5 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 6 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

- b) In Absatz 1a wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“

- h) Artikel 27 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 27

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch

geführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder Verfahren beschränkt werden. Akten, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Gerichte und Behörden sowie die Verfahren gemäß Satz 4 sowie die Zeitpunkte des Beginns der elektronischen Aktenführung gemäß Sätzen 2 und 5 können in der Rechtsverordnung oder in einer durch die Rechtsverordnung zugelassenen Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“

2. In § 110c Satz 1 werden ... < weiter wie Gesetzentwurf > ‘

i) Nach Artikel 28 ist folgender Artikel einzufügen

„Artikel 28a

Änderung des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b werden vor den Wörtern „weitergeführt werden“ die Wörter „oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form“ eingefügt.
2. In Artikel 9 Nummer 2 werden vor den Wörtern „weitergeführt werden“ die Wörter „oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form“ eingefügt.‘

Begründung:

Die Einführung der elektronischen Akte erfolgt in allen Fachbereichen zu einem bestimmten Stichtag. Dies ist kraft Gesetzes spätestens der 1. Januar 2026; aufgrund landesgesetzlicher Verordnungen kann sich aber auch ein früherer Zeitpunkt für den Beginn der elektronischen Aktenführung ergeben. Beim Umstieg von papierner auf elektronische Aktenführung zum Stichtag stellt sich dann die Frage, ob und wie zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Verfahren von papierner auf elektronische Aktenführung umgestellt werden sollen.

Der Zeitpunkt des Beginns der verpflichtenden elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 ist in allen Verfahrensordnungen (mit Ausnahme StPO und OWiG) in der jeweiligen Vorschrift zur elektronischen Aktenführung geregelt. Diese Vorschriften enthalten ebenfalls Regelungen betreffend die Weiterführung papierner Akten in Papierform auch nach dem Stichtag (z. B. § 298a Absatz 1a Satz 3 ZPO).

Die elektronische Weiterführung einer bis zum Stichtag in Papier geführten Akte („Hybridaktenführung“) ist nach geltendem Recht hingegen nur für Betreuungs- und Vormundschaftssachen möglich. In Strafsachen ist dies nach dem Willen des Gesetzgebers sogar ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. BT-Drucksache 18/9416, Satz 42).

Hintergrund der entsprechenden Ausnahmeregelungen ist der besondere Bedarf nach einer elektronischen Weiterführung der zuvor papiernen Akte aufgrund der überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer in Betreuungs- und Vormundschaftssachen. Verfahren in diesen Bereichen können jahre-, unter Umständen sogar jahrzehntelang laufen. Eine Weiterführung von Papierakten in Papier auch nach dem Stichtag würde faktisch eine jahrelange Parallelexistenz von papierner und elektronischer Akte mit entsprechenden Aufwänden nach sich ziehen. Die Führung als vollständig elektronische Akte würde ihrerseits erhebliche Digitalisierungsaufwände mit sich bringen, da eine Übertragung nach dem Stand der Technik (z. B. TR-RESISCAN-konform) in die elektronische Form zwingend wäre.

Die zur Vermeidung dieser Problematik im FamFG getroffenen Regelungen lauten:

§ 14 Absatz 4 Satz 5 FamFG:

„Akten in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 [scil. Vormundschaftssachen] und § 271 [scil. Betreuungssachen], die in Papierform angelegt wurden, können ab einem in der Rechtsverordnung bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“

§ 14 Absatz 4a Satz 3 FamFG:

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271 ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form weitergeführt werden.“

Dabei betrifft § 14 Absatz 4a FamFG die Weiterführung der Akte nach dem gesetzlich spätestmöglichen Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Akte (01. Januar 2026), § 14 Absatz 4 FamFG die Weiterführung nach einem früheren, durch Rechtsverordnung des jeweiligen Landes festgelegten Stichtag.

Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass ein vergleichbarer Bedarf auch in anderen Bereichen wie in Strafsachen (z. B. in Ermittlungsverfahren wg. Mordes bei unbekanntem Täter), sozialrechtlichen Verfahren, die regelmäßig länger als ein Jahr dauern, oder Insolvenzsachen (etwa bei Großinsolvenzen) besteht. Ohnehin ist eine jahrelange Verfahrensdauer aufgrund besonderer Umstände oder der Komplexität des konkreten Falles in jedem Fachbereich denkbar, wenn dies auch allgemein erheblich seltener sein wird als in Betreuungs- und Vormundschaftssachen. Es erscheint daher sinnvoll, die Führung von Hybridakten allgemein in den Verfahrensordnungen zuzulassen. Auf diese Weise könnten sämtliche Fallkonstellationen erfasst werden, ohne Gefahr zu laufen, eine punktuelle Regelung zu treffen, die am praktischen Bedarf vorbeigeht.

Die in § 14 FamFG getroffenen Regelungen soll dabei als Vorbild dienen. Hinsichtlich der frühzeitigen Anordnung der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung der Länder sollte allerdings – anders als in § 14 Absatz 4 SATZ 5 FamFG – die Bestimmung des Stichtags ebenso wie die Bestimmung der Gerichte, Behörden und Verfahren, in denen die Akte elektronisch geführt werden soll (§ 14 Absatz 4 Satz 4 FamFG) durch öffentlich bekannt zu machende Verwaltungsvorschrift ermöglicht werden.

Zum einen ist nicht einsichtig, warum das „Ob“ der elektronischen Aktenführung durch Verwaltungsvorschrift bestimmt werden können soll, nicht aber ihr Zeitpunkt, zum anderen ist die Handhabung durch Verwaltungsvorschrift bedeutend flexibler und ermöglicht insbesondere bei einer Vielzahl von Gerichten in großen Ländern ein passgenaues, sukzessives Fortschreiten des Umstiegs auf die elektronische Akte. Daneben sollte die Regelung (nur) durch Rechtsverordnung aber ebenfalls möglich bleiben.

Um die Regelung auch über den 1. Januar 2026 zu perpetuieren ist auch das Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs anzupassen.[^]

5. Zu Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 298a Absatz 3 – neu – ZPO)
Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 46e Absatz 3 – neu – ArbGG)
Artikel 9 Nummer 3 – neu – (§ 65b Absatz 7 – neu – SGG)
Artikel 12 Nummer 2 – neu – (§ 55b Absatz 7 – neu – VwGO)
Artikel 15 Nummer 2 – neu – (§ 52b Absatz 7 – neu – FGO)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

„10a. Dem § 298a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“

- b) In Artikel 5 der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. Dem § 46e wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“ ‘

- c) Dem Artikel 9 ist folgende Nummer anzufügen:

„3. Dem § 65b wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“ ‘

- d) Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 12

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden ... < weiter wie Gesetzentwurf >

2. Dem § 55b wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“ ‘

- e) Artikel 15 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 15

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 52 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
< weiter wie Gesetzentwurf >
- c) Absatz 6 Satz 1 werden < weiter wie Gesetzentwurf >

2. Dem § 52b wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“ ‘

Begründung:

Bisher regeln nur die § 32 Absatz 3 StPO und § 110a OWiG, dass die die Standards der elektronischen Aktenübermittlung an die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften sowie zwischen den Gerichten durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden. Diese nahezu identischen Vorschriften lauten:

„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen (Strafverfolgungs-) Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“

Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bereits durch den Bund Gebrauch gemacht (Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I Satz 799) sowie Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765)).

In den anderen Verfahrensvorschriften fehlt bisher eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung.

Dabei besteht auch in den übrigen Verfahrensordnungen dafür ein erhebliches Bedürfnis. Die Akten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden sind in den Verfahren vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten, aber auch in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten von erheblicher Bedeutung. Durch sie wird im wesentlich der Verfahrensstoff und Streitgegenstand bestimmt. Die Verwaltungsakten als Beiakten sind damit vergleichbar mit der Ermittlungsakte der Polizei im Strafverfahren.

Diese Beiakten werden im zunehmenden Maße in elektronischer Form geführt und an die Gerichte übermittelt. Die geschieht bislang in ganz verschiedenen Formen: Einzeldokumente in verschiedenen Formaten, Gesamt-Pdf, Gesamt-Pdf mit Sprungmarken, Einzel-Pdf mit begleitenden XML-Datensatz etc.

Diese Formenvielfalt macht Schwierigkeiten beim Einlesen und Führen der Beiakten in den E-Aktensystemen der Gerichte und ist in der Justiz ein großes Akzeptanzthema.

Zudem stellt sich zunehmend die Frage, in welcher Form die bei den Gerichten geführten elektronische Akten im Instanzenzug an andere Gerichte übermittelt werden, beispielsweise die Aktenübermittlung an die Bundesgerichte z.B. bei Einlegung der Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde, aber auch im Falle der Abgabe oder Verweisung eines Verfahrens.

Daher sind die Verfahrensordnungen um eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung zu ergänzen, die – parallel zur bereits bestehenden Verordnungsermächtigung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenbereich – eine bundeseinheitliche Festlegung der für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie zwischen Gerichten untereinander einzuhaltenden Standards ermöglicht.

Dies stellt auch keine zusätzliche Belastung der Behörden und Gerichte dar. Die betroffenen Verwaltungsbehörden sind in einer Vielzahl von Fällen ohnehin zugleich als Bußgeldbehörde tätig oder im Rahmen von § 386 Absatz 2 AO oder § 14a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes selbst Strafverfolgungsbehörde. Insofern müssen Bußgeld- und Strafakten bereits unter Einhaltung der durch Rechtsverordnung des Bundes vorgegebenen Standards übermittelt werden; eine Ausweitung der Möglichkeit, bundeseinheitliche Standards für die Übermittlung von Verwaltungsakten setzen zu können, belastet diese Behörden daher nicht zusätzlich.

Soweit Behörden, die nicht zugleich als Bußgeldbehörde schon jetzt zu einer den Standards entsprechenden Form der Aktenübermittlung verpflichtet sind, einen Standard zukünftig einzuhalten hätten, dürfte der entstehende Mehraufwand als gering einzuschätzen sein. Ihm gegenüber steht jedoch eine bei den Gerichten eintretende deutliche Vereinfachung des Aufwandes. Zugleich wird durch bundeseinheitliche Standards für die Übermittlung von Akten sichergestellt, dass Inhalt und Struktur einer Akte überall in gleicher Weise zwischen der Justiz und Behörden sowie innerhalb der Justiz übermittelt werden können. Zutreffend hat insoweit bereits der damalige Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ausgeführt (vgl. BT-Drucksache 18/9416, S. 44), dass eine von einer anderen Stelle erstellte Akte in Papierform ohne Schwierigkeiten bearbeitet werden kann, während es bei elektronischer Aktenbearbeitung eine Vielzahl tech-

nischer Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt, die einen Austausch von Akten erschweren oder verhindern können und diesem Umstand nur durch einheitliche technische Standards entgegengewirkt werden kann.

Dies trifft nicht lediglich für Strafverfahren zu, sondern für alle Fälle des Austausches von elektronisch geführten Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie Gerichten untereinander. Um dies erreichen zu können, sind die Verfahrensnormen Verfahrensordnung entsprechend um eine Ermächtigung zu erweitern.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 753 Absatz 4 Satz 4 die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „bei ihm“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an eine bereits beschlossene weitere Ergänzung des § 753 ZPO.

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl I Nr. 45 vom 12. Juli 2017) wurde § 753 ZPO mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ein weiterer Absatz 5 angefügt. Dieser Absatz erklärt den ebenfalls erst zum 1. Januar 2022 in Kraft tretenden § 130d ZPO für entsprechend anwendbar. Letzterer wurde durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I Nr. 62 vom 16. Oktober 2013) eingefügt. Gemäß § 130d Satz 1 ZPO [zukünftig] sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts [...] eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Mit der vorgesehenen Fassung des § 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO soll ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs klargestellt werden, dass der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren an ihn elektronisch übermittelte Dokumente wiederum elektronisch zustellen kann (RegE S. 43). Besteht künftig grundsätzlich u.a. für Rechtsanwälte die Pflicht, Dokumente (nur) elektronisch an den Gerichtsvollzieher zu übermitteln, muss dieser umgekehrt grundsätzlich die Möglichkeit haben, diese Dokumente auch elektronisch zuzustellen. Diese Möglichkeit könnte aber gerade erst deshalb in Zweifel gezogen werden, weil die elektronische Zustellung in der vorliegenden Entwurfsfassung nur für „Die nach [§ 753 Absatz 4] Satz 1 elektronisch eingereichten Dokumente“ (klarstellend) eingeräumt wird, nicht aber auch für solche Dokumente, die nach Maßgabe von § 753 Absatz 5 i. V. m. § 130d ZPO [zukünftig] (zwingend) elektronisch einzureichen sind.

7. Zu Artikel 4 allgemein

Der Bundesrat betont die Bedeutung einer engen Abstimmung der laufenden Arbeiten bei der Schaffung der interoperablen Servicekonten und der einheitlichen Organisationskonten nach dem OZG und denjenigen im Hinblick auf die besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfächer im Sinne von § 130a Absatz 4 Nummer 4 der ZPO.

Beide sollen Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen (wie zum Beispiel Unternehmen) einen nutzerfreundlichen Zugang zu Leistungen der Verwaltung und der Justiz eröffnen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Zielsetzung auch bei der Umsetzung eines künftigen Änderungsbedarfes zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Vorlage eröffnet auch Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen einen erleichterten digitalen Zugang zur Justiz. Die diesem Nutzerkreis bisher als sicherer Übermittlungsweg allein zur Verfügung stehende rechtssichere Kommunikation mit der Justiz über DeMail konnte sich in der Praxis nicht durchsetzen. Vor diesem Hintergrund ist die Initiative uneingeschränkt zu begrüßen.

Allerdings ist zu bedenken, dass für den selben Nutzerkreis im Rahmen der Umsetzung des OZG digitale Zugänge über die interoperablen Servicekonten (für Bürgerinnen und Bürger) und das einheitliche Organisationskonto (auf Basis der bestehenden ELSTER-Infrastruktur) entwickelt wurden, welche sich auf der Zielgeraden der Umsetzung befinden.

Indes unterscheiden sich die Lösungen zur Identifizierung der Postfachinhaber: So ermöglicht die Vorlage beispielsweise keine Identifizierung über die ELSTER-ID. Hieraus können sich – auch aus den Erfahrungen bei der Einführung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPO) – praktische Probleme im Verwaltungsvollzug ergeben. Aus Nutzersicht wird es zudem schwer vermittelbar sein, dass für die digitale Kommunikation mit staatlichen Institutionen Zugänge mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen bereitgestellt werden. Um diese für alle Nutzer, auch die Verwaltung und die Justiz, gewinnbringend nutzbar zu machen, bedarf es zumindest einer engen Verzahnung der Systeme. Nur so kann eine hohe Akzeptanz und Nutzung der Systeme erreicht werden.

Das Ziel nutzerfreundlich ausgestalteter elektronischer Zugänge für Bürgerinnen, Bürger und Organisationen sollte auch bei künftigen, im Zuge der Digitalisierung absehbar erforderlich werdenden Normsetzungsvorhaben stets im Blick behalten werden.

A. 8. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 6 Absatz 3 – neu – ERVV)

In Artikel 4 ist der Nummer 4 folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Postfach der elektronischen Poststelle eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Amsanwaltschaft, einer Justizvollzugsanstalt oder einer Jugendarrestanstalt steht einem besonderen elektronischen Behördenpostfach gleich, soweit diese Stelle Aufgaben einer Behörde nach Absatz 1 wahrnimmt; § 7 findet keine Anwendung.“

Begründung:

Die gesetzliche Verpflichtung, ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) einzurichten, betrifft grundsätzlich auch die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Behörden des Justizvollzugs. Allerdings soll vermieden werden, für diese ein weiteres, gleichlautendes Postfach einrichten zu müssen, um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Dies würde dazu führen, dass die Justizbehörden doppelt im SAFE-Verzeichnisdienst zu finden wären und der Absender gezwungen wäre, je nach Anlass seiner Übersendung entscheiden zu müssen, welches Postfach er adressiert. Zudem würde die Einrichtung zusätzlicher beBPOs einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten, da die vorhandenen Strukturen teilweise parallel vorgehalten werden müssten.

Die elektronische Poststelle der genannten Gerichte/Justizbehörden soll deshalb einem besonderen elektronischen Behördenpostfach gleichstehen für den Fall, dass ein Gericht in der Behördenrolle als Verfahrensbeteiligter auftritt, für den Empfang von Schriftsätzen per elektronischem Empfangsbekanntnis sowie für den schriftformersetzenden Versand an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugseinrichtungen. Dies soll durch Einführung eines weiteren Absatzes in § 6 ERVV geregelt werden.

9. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 ERVV)

In Artikel 4 Nummer 5 § 13 Absatz 1 Nummer 2 sind nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2“ die Wörter „oder ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Zulassung der elektronischen Kommunikation über die Nutzerkonten im Sinne des § 2 Absatz 5 des OZG will die Justiz gewährleisten, dass Bürgerinnen und Bürger einheitlich sowohl die Leistungen der Verwaltung als auch die Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen können. Aufgrund der neusten Entwicklungen im Bereich der Nutzerkonten wird dieses Ziel mit § 13 ERVV aber nur in Teilen erreicht.

Hintergrund ist die durch das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 vorgenommene Änderung des OZG. In dessen § 3 Absatz 2 Satz 3 wurde die Regelung aufgenommen, dass sich Nutzer über das Organisationskonto (Nutzerkonto, das juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, oder Behörden zur Verfügung steht, vergleiche § 2 Absatz 5 Satz 4 OZG) für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich über ein nach § 87a Absatz 6 der AO in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren identifizieren und authentisieren können. Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist es somit möglich, Organisationskonten auch unter Einsatz des aus dem Steuerbereich bekannten ELSTER-Zertifikats zu verwenden.

Der ERVV definiert jedoch in § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 ERVV als zwingend zu erfüllende Anforderung für die Nutzung des Postfach- und Versanddienstes eines Nutzerkontos im Sinne von § 2 Absatz 5 OZG, dass eine Identifizierung des jeweiligen Nutzers über den neuen Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Aufenthaltstitel oder aber unter Einsatz des qualifizierten elektronischen Siegels vorgenommen wurde. Organisationen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, indem sie das OZG-Organisationskonto auf Basis von ELSTER nutzen, wären aus diesem Grund von einer Verwendung eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 OZG als Kommunikationsweg mit der Justiz ausgeschlossen.

Dies entspricht nicht der erklärten Intention des Gesetzesentwurfes. Der ursprüngliche Regelungsvorschlag der BLK-Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr strebte einen Gleichlauf mit den im Jahr 2019 für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen über den Portalverbund zugelassenen Identifizierungsmitteln an. Über eine geringfügige Anpassung des Regelungstexts des Gesetzesentwurfs könnte dieser Gleichlauf aber auch unter Geltung der neuen Gesetzeslage hergestellt werden.

10. Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)
Artikel 11 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)
Artikel 14 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)
Artikel 17 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)
Artikel 29 (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 8, 11, 14 und 17 ist jeweils in der Überschrift das Wort „2026“ durch das Wort „2024“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 29 ist in Satz 4 das Wort „2026“ durch das Wort „2024“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Gesetz führt in den Artikeln 8, 11, 14 und 17 die aktive Nutzungspflicht für die in der jeweiligen Verfahrensordnung genannten vertretungsberechtigten Bevollmächtigten gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 3 – 9 SGG, § 11 Absatz 2 Nummer 3 – 5 ArbGG, § 67 Absatz 2 Nummer 3 – 7 VwGO, § 62 Absatz 2 Nummer 3 – 7 FGO für das eBO ein, um bei der elektronischen Aktenführung in den Gerichten einen Medienbruch zu vermeiden und so der Justiz das sehr aufwändige Scannen zu ersparen. Im Hinblick darauf, dass die Justiz die Umstellung der Verfahrensakten auf die elektronische Aktenführung sukzessive angeht, um das Ziel der vollständigen Umstellung der Aktenführung zum 1. Januar 2026 zu erreichen, besteht bei vielen Gerichten bereits eine elektronische Aktenführung. Daher besteht ein hohes Interesse, die Verpflichtung der aktiven Nutzungspflicht um zwei Jahre vorzuziehen. Diese führt auch zu einem angemessenen Interessenausgleich, da den von der aktiven Nutzungspflicht Betroffenen, eine hinreichende Übergangsfrist für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen für die aktive Nutzungspflicht verbleibt, zumal sie ohnehin mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die passive Nutzungspflicht trifft.

11. Zu Artikel 20a – neu – (§ 19 Absatz 2 Satz 1 ZVG)

Artikel 24 (§ 131 Absatz 1a – neu –,
§ 139 Absatz 1 Satz 4 und 5 – neu – GBO)
Artikel 24a – neu – (§ 78 Absatz 2a – neu – GBV)

- a) Nach Artikel 20 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 20a

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts“ die Wörter „oder in der Form des § 131 der Grundbuchordnung“ eingefügt.“

- b) Artikel 24 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 24

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I. S 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 140 Absatz 2 Satz 1 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Ausdrücke können auch in elektronischer Form hergestellt werden. Der amtliche elektronische Ausdruck ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

3. Dem § 139 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausdrücke können auch in elektronischer Form hergestellt werden. Der amtliche elektronische Ausdruck ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ ‘

- c) Nach Artikel 24 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 24a

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Ausdrücke können auch elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrücke erfolgt unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur.“

2. In § 99 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.“

Begründung:

Mit fortschreitenden Rollout der elektronischen Akte im gerichtlichen Bereich ist aufgefallen, dass es aufgrund des Wortlauts der einschlägigen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) und der Grundbuchverfügung (GBV) auch nach der Einführung der elektronischen Akte im Bereich der Zwangsversteigerung zu einem Medienbruch kommt.

Gemäß § 19 Absatz 2 ZVG hat das Grundbuchamt nach der Eintragung eines Versteigerungsvermerks dem Gericht, das die Zwangsversteigerung angeordnet hat, eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und der Urkunden, auf welche im Grundbuch Bezug genommen wird, zu erteilen. Eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes setzt gemäß § 131 Absatz 1 GBO i. V. m. § 78 Absatz 2 GBV voraus, dass ein Ausdruck in Papierform gefertigt wird. Dieser Ausdruck muss gesiegelt oder maschinell mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen werden. Eine Übermittlung als elektronisches Dokument sieht das Gesetz hingegen nicht vor. Aus diesem Grund wird auch nach der Einführung der elektronischen Aktenführung die gemäß § 19 Absatz 2 ZVG erforderliche beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch in Papierform gefertigt, bei dem empfangenden Gericht eingescannt und elektronisch aufbereitet werden müssen.

Der durch den Medienbruch bedingte Mehraufwand für die Serviceeinheiten der empfangenden Gerichte kann vermieden werden, indem die Grundbuchverfügung um die Möglichkeit ergänzt wird, eine beglaubigte elektronische Abschrift nach dem Vorbild des § 169 Absatz 4 ZPO zu erteilen. Auf diese Weise können zudem Druckkosten eingespart werden.

Um die medienbruchfreie Kommunikation der Gerichte zu ermöglichen, ist für den Nachweis der Gültigkeit einer Grundbucheintragung eine dem analogen amtlichen Ausdruck rechtlich gleichstehende elektronische Form einzuführen. Damit wird auch der Äquivalenzgrundsatz des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften konsequent weiterverfolgt. Der Gesetzestext orientiert sich an § 30a Absatz 5 Handelsregisterverordnung.

Da § 19 Absatz 2 ZVG nicht nur beglaubigte Abschriften des Grundbuchblattes erfasst, sondern gleichermaßen auch amtliche Ausdrücke des maschinell geführten Grundbuchs miteinbezieht, ist auch § 131 GBO entsprechend anzupassen.

12. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass die Digitalisierung der Justiz unbedingt fortgesetzt werden muss, damit Dienstleistungen und die gesamte Korrespondenz mit Gerichten auch für Bürger, Verbände usw. niederschwellig, zeitgemäß und damit elektronisch abgewickelt werden können. Auch umgekehrt müssen dringend die Prozessordnungen überarbeitet werden, damit es nicht zu Medienbrüchen innerhalb der Justiz kommt, und Gerichte und Staatsanwaltschaften ebenfalls rechtssicher elektronisch mit Dritten kommunizieren können. Insofern wird der Gesetzentwurf begrüßt.

Allerdings sind nicht nur in Zeiten wirtschaftlich extrem angespannter Haushaltslagen die Kosten der Verwaltungsumstellung nicht aus den Augen zu verlieren. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, zunächst eine Analyse der Bedarfe vorzunehmen und die Kosten insbesondere für die Landeshaushalte valide zu schätzen. Dabei sollten insbesondere auch die Erwartungen hinsichtlich potentieller Einsparpotentiale nicht überschätzt werden, da anzunehmen ist, dass ein Wegfall von Postzustellungen allenfalls langfristige Wirkungen erzielen wird, in manchen Bereichen nur schwer umzusetzen sein wird (z. B. bei bestimmten Betreuungssachen) und wahrscheinlich mit einer Senkung der darauf fußenden Gerichtsgebühren, also Einnahmeverlusten einhergehen müsste.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d – § 130a Absatz 6 Satz 1 ZPO)
(Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c – § 32a Absatz 6 Satz 1 StPO)
(Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe d – § 46c Absatz 6 Satz 1 ArbGG)
(Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c – § 65a Absatz 6 Satz 1 SGG)
(Artikel 12 Nummer 3 – § 55a Absatz 6 Satz 1 VwGO)
(Artikel 15 Nummer 3 – § 52a Absatz 6 Satz 1 FGO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 4 – § 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. § 173 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E), der weitgehend dem bisherigen § 174 Absatz 1 ZPO entspricht, ist hinreichend klar. Eine Konkretisierung des Regelungstextes durch die vorgeschlagene Aufnahme von Regelbeispielen führt zu keiner höheren Rechtssicherheit.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 4 – § 173 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Natürliche Personen, die nicht regelmäßig Kontakt mit der Justiz haben, können die rechtliche und zeitliche Tragweite einer allgemein erteilten Zustimmung zur elektronischen Zustellung regelmäßig nicht richtig einschätzen. Zu ihrem Schutz bedarf es daher einer ausdrücklichen und auf das konkrete Verfahren bezogenen Zustimmung. Die Einführung einer allgemeinen Zustimmung würde diesem Schutzbedürfnis nicht gerecht.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 10a – neu – – § 298a Absatz 1 und 1a Satz 3 ZPO)
(Artikel 2 Nummer 1 – neu – – § 32 Absatz 1 StPO)
(Artikel 3 Nummer 1 – neu – – § 14 Absatz 4 und 4a Satz 3 FamFG)
(Artikel 5 Nummer 1 – neu – – § 46e Absatz 1 und 1a Satz 3 ArbGG)
(Artikel 9 Nummer 3 – neu – – § 65b Absatz 1 und 1a Satz 3 SGG)
(Artikel 12 Nummer 2 – § 55b Absatz 1 und 1a Satz 3 VwGO)
(Artikel 15 Nummer 2 – § 52b Absatz 1 und 1a FGO)
(Artikel 27 Nummer 1 – § 110a Absatz 1 OWiG)
(Artikel 28a – neu – – (Artikel 2 Nummer 1b – § 32 Absatz 1 StPO,
Artikel 9 Nummer 2 – (§ 110a Absatz 1 OWiG)
Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in
der Justiz und zur weiteren Förderung des
elektronischen Rechtsverkehrs))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Führung von „Hybridakten“ ist nur ausnahmsweise zulässig und aus guten Gründen auf die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle in Betreuungs- und Vormundschaftssachen beschränkt. Denn die Führung von Hybridakten bringt zahlreiche praktische Nachteile mit sich (zum Beispiel bei der Akteneinsicht und bei der Aktenübermittlung im Instanzenzug) und läuft dem Interesse einer möglichst zügigen, einheitlichen und umfassenden medienbruchfreien Digitalisierung der Justiz zuwider. Eine Ausweitung der Möglichkeit zur Hybrid-Aktenführung ist daher nicht sachgerecht. Auch die Bestimmung

eines früheren Beginns der elektronischen Aktenführung durch Verwaltungsvorschrift statt durch Rechtsverordnung ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 10a – neu – § 298a Absatz 3 – neu – ZPO)
(Artikel 5 Nummer 1 – neu – § 46e Absatz 3 – neu – ArbGG)
(Artikel 9 Nummer 3 – neu – § 65b Absatz 7 – neu – SGG)
(Artikel 12 Nummer 2 – neu – § 55b Absatz 7 – neu – VwGO)
(Artikel 15 Nummer 2 – neu – § 52b Absatz 7 – neu – FGO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 11 – § 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 4 allgemein)

Die Bundesregierung stimmt dem Ziel zu, den Bürgerinnen und Bürgern einen nutzerfreundlichen Zugang zu Leistungen der Verwaltung und der Justiz zu eröffnen und wird dieses Ziel auch bei künftigen Normsetzungsverfahren im Blick behalten.

Zu Nummer 8 (Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c – neu – § 6 Absatz 3 – neu – ERVV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 9 (Artikel 4 Nummer 5 – § 13 Absatz 1 Nummer 2 ERVV-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Das Identifizierungsmittel muss für die Identifizierung natürlicher Personen zum Zwecke der Kommunikation mit den Gerichten ein ausreichend hohes Vertrauensniveau erreichen. Dies wird durch das Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung jedoch nicht erreicht. Zudem stehen für natürliche Personen bereits andere elektronische Identifizierungsmittel zur Verfügung, die das oben genannte hohe Vertrauensniveau erreichen.

Zu Nummer 10 (Artikel 8 – Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)
(Artikel 11 – Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)
(Artikel 14 – Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)
(Artikel 17 – Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)
(Artikel 29 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Vor Einführung der Pflicht zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die in den jeweiligen Verfahrensordnungen genannten vertretungsberechtigten Bevollmächtigten bedarf es der vorgeschlagenen Übergangsfrist. Dadurch erhalten die Betroffenen ausreichend Zeit, um die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

**Zu Nummer 11 (Artikel 20a – neu – – § 19 Absatz 2 Satz 1 ZVG)
(Artikel 24 – § 131 Absatz 1a – neu –,
§ 139 Absatz 1 Satz 4 und 5 – neu – GBO)
(Artikel 24a – neu – – § 78 Absatz 2a – neu – GBV)**

Die Bundesregierung begrüßt das mit dem Antrag des Bundesrates verfolgte Anliegen. Sie wird den Vorschlag prüfen und gegebenenfalls einen Alternativvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 12 (Zum Gesetzesentwurf allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat das Anliegen der weiteren Digitalisierung der Justiz durch die Einführung weiterer sicherer Übermittlungswege unterstützt. Die Bundesregierung sieht allerdings keinen Anlass zur Durchführung einer erneuten Bedarfsanalyse und Kostenschätzung. Sie hat diese bereits auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten vorgenommen und das Ergebnis im Regierungsentwurf ausführlich dargestellt.

